



# Bekanntmachungsblatt

# AMT JEVENSTEDT

Mit den amtsangehörigen Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülp b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint am 1. und 3. Donnerstag im Monat. Es ist bei der Amtsverwaltung in Jevenstedt, Meiereistraße 5, sowie in Westerrönfeld, Dorfstraße 60, kostenlos während der Öffnungszeiten erhältlich.

Darüber hinaus wird das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite [www.amt-jevenstedt.de](http://www.amt-jevenstedt.de) unter „Aktuelles“ digital zur Verfügung gestellt.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Ihr Besuch in der Amtsverwaltung

**Grundsätzlich vereinbaren Sie bitte vor Ihrem Besuch einen Termin.** Nutzen Sie bitte vorrangig unser **Onlinebuchungssystem auf unserer Internetseite [www.amt-jevenstedt.de](http://www.amt-jevenstedt.de)**. Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch buchen. Zur telefonischen Terminbuchung oder bei Fragen hinsichtlich Ihres Besuches nutzen sie bitte die Anschlüsse 04331/8478-86 oder 04331/8478-0.

Die Terminbuchung hat für Sie und die Beschäftigten des Amtes nur Vorteile! Sie finden für Ihr Anliegen eine/n kompetente/n Mitarbeiter/in vor und haben keine oder nur kurze Wartezeiten. **Ohne Terminbuchung Ihrerseits kann eine Bearbeitung Ihres Anliegens zum Zeitpunkt Ihres Besuches nicht garantiert werden.** Die Besucherinnen und Besucher mit Termin werden bevorzugt behandelt.

Vielen Dank!

Marcel Rohwer  
Amtdirektor

### Öffnungszeiten der Amtsverwaltung

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am **Freitag, 27.12.2024,**

bleiben die Verwaltungsstellen der Amtsverwaltung Jevenstedt in Jevenstedt und Westerrönfeld geschlossen.

Ich bitte um Ihr Verständnis.  
Mit freundlichen Grüßen  
Marcel Rohwer  
Amtdirektor

### Satzung der Gemeinde Brinjahe über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundsteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Brinjahe vom 05.12.2024 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

#### § 2 Steuerpflicht

1. Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
2. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

#### § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats, in dem er drei Monate alt geworden ist. Handelt es sich um exakt den Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen oder drei Monate alt wird, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht.
2. Wer seinen Hund nicht länger als einen Monat in der Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Nach Ablauf dieser Frist ist die Steuer zu entrichten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird.
3. Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
4. Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend der Absätze 1 und 3.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen

versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

6. Für selbst gezogene Hunde, die in einem Zwinger gehalten werden, beginnt die Steuerpflicht mit dem Kalendermonat, in dem der Hund sieben Monate alt wird.

#### § 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich für den 1. Hund 16 € für den 2. Hund 16 € für jeden weiteren Hund 16 €
2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Beim Halten von zwei oder mehr ermäßigten Hunden wird die Ermäßigung auf den nach § 4 maßgebenden Steuersatz zunächst für den zweiten und danach ggf. für jeden weiteren Hund gewährt.

#### § 5 Steuerermäßigungen

1. Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50% zu ermäßigen für das Halten von
  - (a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
  - (b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Bei wiederholter Antragstellung braucht für denselben Hund kein neues Prüfungszeugnis vorgelegt werden, wenn der Hund nachweislich zu dem angegebenen Zweck verwendet wird.
  - (c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung entsprechend den Jagdgesetzen abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
  - (d) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
2. Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen des ersten und des zweiten Hundes zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate in Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

#### § 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts-, Katastrophen- oder Zivilschutzeinheiten gehalten

werden;

4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
5. Therapiehunden, die eine Therapiehundeproofung entsprechend den Kriterien des Verbandes Therapiehunde Deutschland e.V. oder vergleichbarer Vereine, Organisationen oder Institutionen abgelegt haben und für soziale und Therapeutische Zwecke unentgeltlich verwendet werden;
6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird regelmäßig von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „B“, „aG“ oder „H“ abhängig gemacht.

#### § 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

1. Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  - (a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
  - (b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft wurde;
  - (c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
  - (d) in den Fällen des § 5 Abs. 2 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
2. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Jevenstedt als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsstelle zu stellen und alle drei Jahre zu wiederholen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Die unter die Bestimmungen des § 6 Ziffer 6 fallenden Personen werden für den Gültigkeitszeitraum des Schwerbehindertenausweises von der Verpflichtung zur erneuten Antragstellung befreit. Eine Steuerermäßigung oder -befreiung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt.
3. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
4. Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Amtsverwaltung Jevenstedt schriftlich anzuzeigen.

#### § 8 Zwingersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten

ten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Anmeldung sowie für Kontrollzwecke und auch als Voraussetzung zur Weitergewährung im folgenden Jahr bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Finanzverwaltung des Amtes Jevenstedt zur Einsichtnahme vorzulegen.

- Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1., jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

### § 9 Steuerfreiheit

Steuerbefreit sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

### § 10 Melde- und Mitwirkungspflichten

- Wer im Gemeindegebiet einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Jevenstedt als für die amtsangehörige Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde anzumelden. Bei der Anmeldung sind Rasse, Farbe, Geburtsdatum, Transpondernummer, Herkunft und Anschaffungstag des Hundes anzugeben und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen.
- Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abzumelden und die Steuermarke zurückzugeben. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung) einzureichen. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Amt Jevenstedt eingeht.
- Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- Die Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter sind verpflichtet, dem Amt Jevenstedt oder ihren Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde oder deren Halter Auskunft zu geben.

### § 11 Steuermarke

Das Amt Jevenstedt als für die amtsangehörige Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Ein Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust der gültigen

Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle der Gebührensatzung des Amtes Jevenstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 8) und die nach § 5 Abs. 2 veranlagten Händler erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

Satz 2 gilt nicht für Hirtenhunde beim Hüten und für Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung. Die Hundesteuermarke gilt als Nachweis der Anmeldung zur Steuer und entbindet nicht von der in § 3 Abs. 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) genannten Pflicht zur Kennzeichnung des Hundes.

### § 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbeitrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein.

### § 14 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung oder anlässlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verarbeitet die zuständige Behörde personenbezogene Daten der betroffenen Halter. Das betrifft Namen und Anschriften der Hundehalter sowie die Transponderdaten des Tieres und durch die Halter mitgeteilte Kontakt- und Zahlungsdaten. Die personenbezogenen Daten werden erhoben im Zuge der Anmeldung des Hundes, durch Information Dritter im Falle von Mitteilungen an die zuständige Behörde, durch Zugriff auf Meldedaten der Behörde oder durch Übermittlung von anderen Behörden.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 24.09.2008 außer Kraft.

Brinjahe, 05.12.2024

Gemeinde Brinjahe  
Erika Gloy

Bürgermeister

Veröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer



## Satzung der Gemeinde Hamweddel über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. 2005, S. 27), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hamweddel vom 04.12.2024 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

### § 2 Steuerpflicht

1. Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
2. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats, in dem er drei Monate alt geworden ist. Handelt es sich um exakt den Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen oder drei Monate alt wird, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht.
2. Wer seinen Hund nicht länger als einen Monat in der Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Nach Ablauf dieser Frist ist die Steuer zu entrichten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird.
3. Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
4. Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend der Absätze 1 und 3.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
6. Für selbst gezogene Hunde, die in einem Zwinger gehalten werden, beginnt die Steuerpflicht mit dem Kalendermonat, in dem der Hund sieben Monate alt wird.

### § 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich  
für den 1. Hund 30 €  
für den 2. Hund 30 €  
für jeden weiteren Hund 30 €
2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Beim Halten von zwei oder mehr ermäßigten Hunden wird die Ermäßigung auf den nach § 4 maßgebenden Steuersatz zunächst für den zweiten und danach ggf. für jeden weiteren Hund gewährt.

### § 5 Steuerermäßigungen

1. Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50% zu ermäßigen für das Halten von
  - (a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
  - (b)

Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Bei wiederholter Antragstellung braucht für denselben Hund kein neues Prüfungszeugnis vorgelegt werden, wenn der Hund nachweislich zu dem angegebenen Zweck verwendet wird.

(c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung entsprechend den Jagdgesetzen abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(d) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

2. Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen des ersten und des zweiten Hundes zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate in Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

### § 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts-, Katastrophen- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
5. Therapiehunden, die eine Therapiehundeproofung ent-

- sprechend den Kriterien des Verbandes Therapiehunde Deutschland e.V. oder vergleichbarer Vereine, Organisationen oder Institutionen abgelegt haben und für soziale und Therapeutische Zwecke unentgeltlich verwendet werden;
6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird regelmäßig von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „B“, „aG“ oder „H“ abhängig gemacht.

### **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

1. Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  - (a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
  - (b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft wurde;
  - (c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
  - (d) in den Fällen des § 5 Abs. 2 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
2. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Jevenstedt als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsstelle zu stellen und alle drei Jahre zu wiederholen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Die unter die Bestimmungen des § 6 Ziffer 6 fallenden Personen werden für den Gültigkeitszeitraum des Schwerbehindertenausweises von der Verpflichtung zur erneuten Antragstellung befreit. Eine Steuerermäßigung oder -befreiung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt.
3. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
4. Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Amtsverwaltung Jevenstedt schriftlich anzuzeigen.

### **§ 8 Zwingersteuer**

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Anmeldung sowie für Kontrollzwecke und auch als Voraussetzung zur Weitergewährung im folgenden Jahr bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Finanzverwaltung des Amtes Jevenstedt

zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1., jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

### **§ 9 Steuerfreiheit**

Steuerbefreit sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

### **§ 10 Melde- und Mitwirkungspflichten**

1. Wer im Gemeindegebiet einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Jevenstedt als für die amtsangehörige Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde anzumelden. Bei der Anmeldung sind Rasse, Farbe, Geburtsdatum, Transpondernummer, Herkunft und Anschaffungstag des Hundes anzugeben und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen.
2. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
3. Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abzumelden und die Steuermarke zurückzugeben. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung) einzureichen. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Amt Jevenstedt eingeht.
4. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
5. Die Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter sind verpflichtet, dem Amt Jevenstedt oder ihren Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde oder deren Halter Auskunft zu geben.

### **§ 11 Steuermarke**

Das Amt Jevenstedt als für die amtsangehörige Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Ein Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle der Gebührensatzung des Amtes Jevenstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils

gültigen Fassung.

Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 8) und die nach § 5 Abs. 2 veranlagten Händler erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

Satz 2 gilt nicht für Hirtenhunde beim Hüten und für Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung. Die Hundesteuermarke gilt als Nachweis der Anmeldung zur Steuer und entbindet nicht von der in § 3 Abs. 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) genannten Pflicht zur Kennzeichnung des Hundes.

### § 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres fällig.
3. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbeitrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein.

### § 14 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung oder anlässlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verarbeitet die zuständige Behörde personenbezogene Daten der betroffenen Halter. Das betrifft Namen und Anschriften der Hundehalter sowie die Transponderdaten des Tieres und durch die Halter mitgeteilte Kontakt- und Zahlungsdaten. Die personenbezogenen Daten werden erhoben im Zuge der Anmeldung des Hundes, durch Information Dritter im Falle von Mitteilungen an die zuständige Behörde, durch Zugriff auf Meldedaten der Behörde oder durch Übermittlung von anderen Behörden.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 08.10.2008 außer Kraft.

Hamweddel, 04.12.2024

Gemeinde Hamweddel  
Monika Sievers  
Bürgermeisterin

Veröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor  
Marcel Rohwer



## Satzung der Gemeinde Hörsten über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindeversammlung Hörsten vom 05.12.2024 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

### § 2 Steuerpflicht

1. Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
2. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats, in dem er drei Monate alt geworden ist. Handelt es sich um exakt den Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen oder drei Monate alt wird, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht.
2. Wer seinen Hund nicht länger als einen Monat in der Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Nach Ablauf dieser Frist ist die Steuer zu entrichten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird.
3. Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
4. Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend der Absätze 1 und 3.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
6. Für selbst gezogene Hunde, die in einem Zwinger gehalten werden, beginnt die Steuerpflicht mit dem Kalendermonat, in dem der Hund sieben Monate alt wird.

### § 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich  
für den 1. Hund 12 €  
für den 2. Hund 12 €  
für jeden weiteren Hund 12 €
2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Beim Halten von zwei oder mehr ermäßigten

Hunden wird die Ermäßigung auf den nach § 4 maßgebenden Steuersatz zunächst für den zweiten und danach ggf. für jeden weiteren Hund gewährt.

### § 5 Steuerermäßigungen

- I. Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50% zu ermäßigen für das Halten von
  - (a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
  - (b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Bei wiederholter Antragstellung braucht für denselben Hund kein neues Prüfungszeugnis vorgelegt werden, wenn der Hund nachweislich zu dem angegebenen Zweck verwendet wird.
  - (c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung entsprechend den Jagdgesetzen abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
  - (d) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
2. Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen des ersten und des zweiten Hundes zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate in Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

### § 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von beständigen Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts-, Katastrophen- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
5. Therapiehunden, die eine Therapiehundeproofung entsprechend den Kriterien des Verbandes Therapiehunde Deutschland e.V. oder vergleichbarer Vereine, Organisationen oder Institutionen abgelegt haben und für soziale und Therapeutische Zwecke unentgeltlich verwendet werden;
6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird regelmäßig von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „B“, „aG“ oder „H“ abhängig gemacht.

### § 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

1. Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  - (a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
  - (b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft wurde;
  - (c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
  - (d) in den Fällen des § 5 Abs. 2 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
2. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Jevenstedt als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsstelle zu stellen und alle drei Jahre zu wiederholen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Die unter die Bestimmungen des § 6 Ziffer 6 fallenden Personen werden für den Gültigkeitszeitraum des Schwerbehindertenausweises von der Verpflichtung zur erneuten Antragstellung befreit. Eine Steuerermäßigung oder -befreiung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt.
3. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
4. Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Amtsverwaltung Jevenstedt schriftlich anzuzeigen.

### § 8 Zwingersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Anmeldung sowie für Kontrollzwecke und auch als Voraussetzung zur Weitergewährung im folgenden Jahr bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Finanzverwaltung des Amtes Jevenstedt zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1., jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

### § 9 Steuerfreiheit

Steuerbefreit sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

### § 10 Melde- und Mitwirkungspflichten

1. Wer im Gemeindegebiet einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Jevenstedt als für die amtsangehörige Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde anzumelden. Bei der Anmeldung sind Rasse, Farbe, Geburtsdatum, Transpondernummer, Herkunft und Anschaffungstag des Hundes anzugeben und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen.
2. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
3. Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abzumelden und die Steuermarke zurückzugeben. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung) einzureichen. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Amt Jevenstedt eingeht.
4. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
5. Die Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter sind verpflichtet, dem Amt Jevenstedt oder ihren Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde oder deren Halter Auskunft zu geben.

### § 11 Steuermarke

Das Amt Jevenstedt als für die amtsangehörige Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Ein Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle der Gebührensatzung des Amtes Jevenstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 8) und die nach § 5 Abs. 2 veranlagten Händler erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

Satz 2 gilt nicht für Hirtenhunde beim Hüten und für Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung. Die Hundesteuermarke gilt als Nachweis der Anmeldung zur Steuer und entbindet nicht von der in § 3 Abs. 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) genannten Pflicht zur Kennzeichnung des Hundes.

### § 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres fällig.
3. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbeitrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein.

### § 14 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung oder anlässlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verarbeitet die zuständige Behörde personenbezogene Daten der betroffenen Halter. Das betrifft Namen und Anschriften der Hundehalter sowie die Transponderdaten des Tieres und durch die Halter mitgeteilte Kontakt- und Zahlungsdaten. Die personenbezogenen Daten werden erhoben im Zuge der Anmeldung des Hundes, durch Information Dritter im Falle von Mitteilungen an die zuständige Behörde, durch Zugriff auf Meldedaten der Behörde oder durch Übermittlung von anderen Behörden.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 17.04.2008 außer Kraft.

Hörsten, 05.12.2024

Gemeinde Hörsten  
Klaus Groenewold  
Bürgermeister

Veröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsvorsteher

Marcel Rohwer

## Satzung der Gemeinde Jevenstedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Jevenstedt vom 11.12.2024 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

### § 2 Steuerpflicht

1. Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
2. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats, in dem er drei Monate alt geworden ist. Handelt es sich um exakt den Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen oder drei Monate alt wird, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht.
2. Wer seinen Hund nicht länger als einen Monat in der Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Nach Ablauf dieser Frist ist die Steuer zu entrichten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird.
3. Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
4. Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend der Absätze 1 und 3.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
6. Für selbst gezogene Hunde, die in einem Zwinger gehalten werden, beginnt die Steuerpflicht mit dem Kalendermonat, in dem der Hund sieben Monate alt wird.

### § 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich  
für den 1. Hund 60 €  
für den 2. Hund 80 €  
für jeden weiteren Hund 80 €
2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Beim Halten von zwei oder mehr ermäßigten Hunden wird die Ermäßigung auf den nach § 4 maßgebenden Steuersatz zunächst für den zweiten und danach ggf. für jeden weiteren Hund gewährt.

### § 5 Steuerermäßigungen

1. Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50% zu ermäßigen für das Halten von

(a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.

(b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Bei wiederholter Antragstellung braucht für denselben Hund kein neues Prüfungszeugnis vorgelegt werden, wenn der Hund nachweislich zu dem angegebenen Zweck verwendet wird.

(c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung entsprechend den Jagdgesetzen abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(d) Hunden, die von zugelassenen Unternehmern des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

2. Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen des ersten und des zweiten Hundes zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate in Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

### § 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts-, Katastrophen- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
5. Therapiehunden, die eine Therapiehundeprüfung entsprechend den Kriterien des Verbandes Therapiehunde Deutschland e.V. oder vergleichbarer Vereine, Organisationen oder Institutionen abgelegt haben und für soziale und Therapeutische Zwecke unentgeltlich verwendet werden;
6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird regelmäßig von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „B“, „aG“ oder „H“ abhängig gemacht.

### § 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

1. Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  - (a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
  - (b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Be-

- stimmungen bestraft wurde;
- (c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tier-schutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind;
  - (d) in den Fällen des § 5 Abs. 2 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräu-ßerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
2. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Jevenstedt als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsstelle zu stellen und alle drei Jahre zu wiederholen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalen-dermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Die unter die Bestimmun-gen des § 6 Ziffer 6 fallenden Personen werden für den Gültigkeitszeitraum des Schwerbehindertenausweises von der Verpflichtung zur erneuten Antragstellung befreit. Eine Steuerermäßigung oder -befreiung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt.
  3. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
  4. Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Amtsverwaltung Jevenstedt schriftlich anzuzeigen.

### § 8 Zwingersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zucht-fähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zucht-tiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stamm-buch eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Anmeldung sowie für Kontrollzwecke und auch als Voraussetzung zur Weitergewährung im folgenden Jahr bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Finanzverwaltung des Amtes Jevenstedt zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zucht-zwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1., jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

### § 9 Steuerfreiheit

Steuerbefreit sind Personen, die sich nicht länger als zwei Mo-nate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

### § 10 Melde- und Mitwirkungspflichten

1. Wer im Gemeindegebiet einen Hund anschafft oder mit

einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Jevenstedt als für die amtsangehörige Gemeinde zustän-dige Verwaltungsbehörde anzumelden. Bei der Anmeldung sind Rasse, Farbe, Geburtsdatum, Transpondernummer, Herkunft und Anschaffungstag des Hundes anzugeben und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen.

2. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
3. Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abzumelden und die Steuer-marke zurückzugeben. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Bei einer rück-wirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung) einzureichen. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmel-dung beim Amt Jevenstedt eingeht.
4. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
5. Die Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter sind verpflichtet, dem Amt Jevenstedt oder ihren Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde oder deren Halter Auskunft zu geben.

### § 11 Steuermarke

Das Amt Jevenstedt als für die amtsangehörige Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben wer-den müssen. Ein Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr aus-gehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle der Gebührensatzung des Amtes Jevenstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 8) und die nach § 5 Abs. 2 veranlagten Händler erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

Satz 2 gilt nicht für Hirtenhunde beim Hüten und für Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung. Die Hundesteuermarke gilt als Nachweis der Anmeldung zur Steuer und entbindet nicht von der in § 3 Abs. 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) genannten Pflicht zur Kennzeichnung des Hundes.

### § 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres fällig.
3. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer ab-weichend von Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbeitrag ent-richtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf

des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein.

### § 14 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung oder anlässlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verarbeitet die zuständige Behörde personenbezogene Daten der betroffenen Halter. Das betrifft Namen und Anschriften der Hundehalter sowie die Transponderdaten des Tieres und durch die Halter mitgeteilte Kontakt- und Zahlungsdaten. Die personenbezogenen Daten werden erhoben im Zuge der Anmeldung des Hundes, durch Information Dritter im Falle von Mitteilungen an die zuständige Behörde, durch Zugriff auf Meldedaten der Behörde oder durch Übermittlung von anderen Behörden.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 10.11.2008 außer Kraft.

Jevenstedt, 11.12.2024

Gemeinde Jevenstedt  
Sönke Schwager  
Bürgermeister

Veröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer



## Satzung der Gemeinde Schülup b. Rendsburg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Schülup b. Rendsburg vom 11.12.2024 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

### § 2 Steuerpflicht

1. Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
2. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats, in dem er drei Monate alt geworden ist. Handelt es sich um exakt den Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen oder drei Monate alt wird, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht.
2. Wer seinen Hund nicht länger als einen Monat in der Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Nach Ablauf dieser Frist ist die Steuer zu entrichten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird.
3. Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
4. Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend der Absätze 1 und 3.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
6. Für selbst gezogene Hunde, die in einem Zwinger gehalten werden, beginnt die Steuerpflicht mit dem Kalendermonat, in dem der Hund sieben Monate alt wird.

### § 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich  
für den 1. Hund 30 €  
für den 2. Hund 30 €  
für jeden weiteren Hund 30 €
2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Beim Halten von zwei oder mehr ermäßigten Hunden wird die Ermäßigung auf den nach § 4 maßgebenden Steuersatz zunächst für den zweiten und danach ggf. für jeden weiteren Hund gewährt.

### § 5 Steuerermäßigungen

3. Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50% zu ermäßigen für das Halten von
  - (a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
  - (b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Bei wiederholter Antragstellung braucht für denselben Hund kein neues Prüfungszeugnis vorgelegt werden, wenn der Hund nachweislich zu dem

angegebenen Zweck verwendet wird.

- (c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung entsprechend den Jagdgesetzen abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
  - (d) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
4. Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen des ersten und des zweiten Hundes zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate in Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

### § 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts-, Katastrophen- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
5. Therapiehunden, die eine Therapiehundeproofung entsprechend den Kriterien des Verbandes Therapiehunde Deutschland e.V. oder vergleichbarer Vereine, Organisationen oder Institutionen abgelegt haben und für soziale und Therapeutische Zwecke unentgeltlich verwendet werden;
6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird regelmäßig von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „B“, „aG“ oder „H“ abhängig gemacht.

### § 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

1. Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  - (a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
  - (b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft wurde;
  - (c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
  - (d) in den Fällen des § 5 Abs. 2 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
2. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die

Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Jevenstedt als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsstelle zu stellen und alle drei Jahre zu wiederholen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Die unter die Bestimmungen des § 6 Ziffer 6 fallenden Personen werden für den Gültigkeitszeitraum des Schwerbehindertenausweises von der Verpflichtung zur erneuten Antragstellung befreit. Eine Steuerermäßigung oder -befreiung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

3. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
4. Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Amtsverwaltung Jevenstedt schriftlich anzuzeigen.

### § 8 Zwingersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Anmeldung sowie für Kontrollzwecke und auch als Voraussetzung zur Weitergewährung im folgenden Jahr bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Finanzverwaltung des Amtes Jevenstedt zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1., jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

### § 9 Steuerfreiheit

Steuerbefreit sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

### § 10 Melde- und Mitwirkungspflichten

1. Wer im Gemeindegebiet einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Jevenstedt als für die amtsangehörige Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde anzumelden. Bei der Anmeldung sind Rasse, Farbe, Geburtsdatum, Transpondernummer, Herkunft und Anschaffungstag des Hundes anzugeben und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen.
2. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
3. Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats, innerhalb

dessen der Abgang erfolgt ist, abzumelden und die Steuermarken zurückzugeben. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung) einzureichen. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Amt Jevenstedt eingeht.

4. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
5. Die Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter sind verpflichtet, dem Amt Jevenstedt oder ihren Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde oder deren Halter Auskunft zu geben.

### § 11 Steuermarken

Das Amt Jevenstedt als für die amtsangehörige Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Ein Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle der Gebührensatzung des Amtes Jevenstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 8) und die nach § 5 Abs. 2 veranlagten Händler erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

Satz 2 gilt nicht für Hirtenhunde beim Hüten und für Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung. Die Hundesteuermarke gilt als Nachweis der Anmeldung zur Steuer und entbindet nicht von der in § 3 Abs. 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) genannten Pflicht zur Kennzeichnung des Hundes.

### § 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres fällig.
3. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbeitrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein.

### § 14 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung oder anlässlich der

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verarbeitet die zuständige Behörde personenbezogene Daten der betroffenen Halter. Das betrifft Namen und Anschriften der Hundehalter sowie die Transponderdaten des Tieres und durch die Halter mitgeteilte Kontakt- und Zahlungsdaten. Die personenbezogenen Daten werden erhoben im Zuge der Anmeldung des Hundes, durch Information Dritter im Falle von Mitteilungen an die zuständige Behörde, durch Zugriff auf Meldedaten der Behörde oder durch Übermittlung von anderen Behörden.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 19.03.2008 außer Kraft.

Schülp b. Rendsburg, 11.12.2024

Gemeinde Schülp b. Rendsburg  
Wolfgang Wachholz  
Bürgermeister

Veröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer

## Satzung der Gemeinde Westerrönfeld über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. 2005, S. 27), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Westerrönfeld vom 05.12.2024 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

### § 2 Steuerpflicht

1. Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
2. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats, in dem er drei Monate alt geworden ist. Handelt es sich um exakt den Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen oder drei Monate alt wird, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht.

2. Wer seinen Hund nicht länger als einen Monat in der Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Nach Ablauf dieser Frist ist die Steuer zu entrichten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird.
3. Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
4. Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend der Absätze 1 und 3.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
6. Für selbst gezogene Hunde, die in einem Zwinger gehalten werden, beginnt die Steuerpflicht mit dem Kalendermonat, in dem der Hund sieben Monate alt wird.

#### § 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich für den 1. Hund 60 € für den 2. Hund 80 € für jeden weiteren Hund 100 €
2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Beim Halten von zwei oder mehr ermäßigten Hunden wird die Ermäßigung auf den nach § 4 maßgebenden Steuersatz zunächst für den zweiten und danach ggf. für jeden weiteren Hund gewährt.

#### § 5 Steuerermäßigungen

1. Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50% zu ermäßigen für das Halten von
  - (a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
  - (b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Bei wiederholter Antragstellung braucht für denselben Hund kein neues Prüfungszeugnis vorgelegt werden, wenn der Hund nachweislich zu dem angegebenen Zweck verwendet wird.
  - (c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdleistungsprüfung entsprechend den Jagdgesetzen abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
  - (d) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
2. Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen des ersten und des zweiten Hundes zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate in Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

#### § 6 Steuerbefreiung

- Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts-, Katastrophen- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  5. Therapiehunden, die eine Therapiehundeproofung entsprechend den Kriterien des Verbandes Therapiehunde Deutschland e.V. oder vergleichbarer Vereine, Organisationen oder Institutionen abgelegt haben und für soziale und Therapeutische Zwecke unentgeltlich verwendet werden;
  6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird regelmäßig von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „B“, „aG“ oder „H“ abhängig gemacht.

#### § 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

1. Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  - (a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
  - (b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft wurde;
  - (c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
  - (d) in den Fällen des § 5 Abs. 2 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
2. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Jevenstedt als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsstelle zu stellen und alle drei Jahre zu wiederholen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Die unter die Bestimmungen des § 6 Ziffer 6 fallenden Personen werden für den Gültigkeitszeitraum des Schwerbehindertenausweises von der Verpflichtung zur erneuten Antragstellung befreit. Eine Steuerermäßigung oder -befreiung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt.
3. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
4. Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Amtsverwaltung Jevenstedt schriftlich anzuzeigen.

### § 8 Zwingersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Anmeldung sowie für Kontrollzwecke und auch als Voraussetzung zur Weitergewährung im folgenden Jahr bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Finanzverwaltung des Amtes Jevenstedt zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1., jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

### § 9 Steuerfreiheit

Steuerbefreit sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

### § 10 Melde- und Mitwirkungspflichten

1. Wer im Gemeindegebiet einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Jevenstedt als für die amtsangehörige Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde anzumelden. Bei der Anmeldung sind Rasse, Farbe, Geburtsdatum, Transpondernummer, Herkunft und Anschaffungstag des Hundes anzugeben und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen.
2. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
3. Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abzumelden und die Steuermarke zurückzugeben. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung) einzureichen. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Amt Jevenstedt eingeht.
4. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
5. Die Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter sind verpflichtet, dem Amt Jevenstedt oder ihren Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde oder deren Halter Auskunft zu geben.

### § 11 Steuermarke

Das Amt Jevenstedt als für die amtsangehörige Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der

Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Ein Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle der Gebührensatzung des Amtes Jevenstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 8) und die nach § 5 Abs. 2 veranlagten Händler erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

Satz 2 gilt nicht für Hirtenhunde beim Hüten und für Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung. Die Hundesteuermarke gilt als Nachweis der Anmeldung zur Steuer und entbindet nicht von der in § 3 Abs. 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) genannten Pflicht zur Kennzeichnung des Hundes.

### § 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
3. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbeitrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein.

### § 14 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung oder anlässlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verarbeitet die zuständige Behörde personenbezogene Daten der betroffenen Halter. Das betrifft Namen und Anschriften der Hundehalter sowie die Transponderdaten des Tieres und durch die Halter mitgeteilte Kontakt- und Zahlungsdaten. Die personenbezogenen Daten werden erhoben im Zuge der Anmeldung des Hundes, durch Information Dritter im Falle von Mitteilungen an die zuständige Behörde, durch Zugriff auf Meldedaten der Behörde oder durch Übermittlung von anderen Behörden.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 05.11.2009 außer Kraft.

Westerrönfeld, 05.12.2024

Gemeinde Westerrönfeld  
Dr. Norbert Klaus  
Bürgermeister

Veröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer



Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 28.11.2024

**I. Nachtragshaushaltssatzung  
des Amtes Jevenstedt für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 28.11.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge	415.600	52.500	6.231.200	6.594.300
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	579.900	142.000	6.177.400	6.615.300
Jahresüberschuss				
Jahresfehlbetrag	164.300	89.500	-53.800	21.000
2. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	415.300	39.500	6.014.000	6.389.800
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	570.900	133.000	5.495.700	5.933.600
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	101.800	0	300.000	401.800
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	545.500	8.000	991.800	1.529.300

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-Ermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	1.450.000 EUR	auf	1.450.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher		auf	

**§ 3**

Die Amtsumlage wird auf 20 % der Umlagegrundlagen festgesetzt.

**§ 4**

unverändert

Jevenstedt, 28.11.2024

Amt Jevenstedt  
Marcel Rohwer  
Amtsdirektor

Veröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Jan-Peter Rief



Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 28.11.2024

### Haushaltssatzung des Amtes Jevenstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 77 ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 28.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.931.900 €
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.825.100 €
	einem Jahresüberschuss von	106.800 €
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.682.500 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.040.300 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	453.400 €

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	€
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.485.000,00 €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	53,01 Stellen

#### § 3

Die Amtsumlage wird auf 20 % der Umlagegrundlagen festgesetzt.

#### § 4

Die Umlage für die Schule beträgt 1.960.800 € und wird wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Brinjahe	7.811,95 €
Gemeinde Hamweddel	80.072,51 €
Gemeinde Jevenstedt	794.866,14 €
Gemeinde Luhnstedt	70.307,57 €
Gemeinde Schülpl b. Rendsburg	116.202,79 €
Gemeinde Stafstedt	71.284,06 €
Gemeinde Westerrönfeld	820.254,98 €

Jevenstedt, 28.11.2024

Amt Jevenstedt  
Marcel Rohwer  
Amtsdirektor

Veröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Jan-Peter Rief



Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 11.12.2024

**I. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Brinjahe für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
I. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge	69.400	7.500	178.000	239.900
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	89.800	4.900	155.000	239.900
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	0	0	23.000	0
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	63.400
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	63.400	0	0	63.400
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.000	7.500	178.000	176.500
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	89.800	4.900	150.600	235.500
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	1.000	1.000

**§ 2**

unverändert

**§ 3**

Unverändert

**§ 4**

unverändert

**§ 5**

unverändert

Brinjahe, 05.12.2024

Gemeinde Brinjahe  
Erika Gloy  
Bürgermeisterin

Veröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Jan-Peter Rief



Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 11.12.2024

### Haushaltssatzung der Gemeinde Brinjahe für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	179.000€
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	160.000 €
	einem Jahresüberschuss von	19.000 €
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	179.000 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	155.700 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,0 Stellen

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 %
2.	Gewerbesteuer	310 %

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 €.

#### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 € beträgt..

Brinjahe, 05.12.2024

Gemeinde Brinjahe  
Erika Gloy  
Bürgermeisterin

Veröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Jan-Peter Rief



Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 11.12.2024

**I. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Embühren für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
I. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge	22.100	200	365.700	387.600
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	23.000	19.800	324.300	327.500
Jahresüberschuss	-900	-19.600	41.400	60.100
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.100	200	363.700	385.600
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.000	19.800	318.900	322.100
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	2.800	0	0	2.800
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	4.100	0	500	4.600

**§ 2**

unverändert

**§ 3**

unverändert

**§ 4**

Unverändert

**§ 5**

unverändert

Embühren, 12.11.2024

Gemeinde Embühren  
Dieterle  
Bürgermeisterin

Veröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Jan-Peter Rief



Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 28.11.2024

### Haushaltssatzung der Gemeinde Embühren für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des §§ 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- |    |  |  |           |
|----|--|--|-----------|
| 1. | im Ergebnisplan mit  |  |           |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf   |  | 354.100 € |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  |  | 344.500 € |
|    | einem Jahresüberschuss von   |  | 9.600 €   |
| 2. | im Finanzplan mit  |  |           |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           |  | 351.700 € |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           |  | 338.300 € |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf |  | 0 €       |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf |  | 500 €     |

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |  |  |             |
|----|--|--|-------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf |  | 0 €         |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  |  | 0 €         |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   |  | 0 €         |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            |  | 0,0 Stellen |

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |  |       |
|----|---|--|-------|
| 1. | Grundsteuer   |  |       |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) |  | 250 % |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              |  | 330 % |
| 2. | Gewerbesteuer   |  | 310 % |

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 €.

#### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 € beträgt..

Embühren, 12.11.2024

Gemeinde Embühren  
Dieterle  
Bürgermeisterin

Veröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Jan-Peter Rief



Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 28.12.2024

**I. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Haale für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
I. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge	6.900	12.700	945.000	939.200
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	76.000	68.500	1.075.200	1.082.700
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	69.100	55.800	130.200	143.500
2. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.400	8.200	928.200	922.400
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	76.000	68.500	998.000	1.005.500
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	12.200	0	375.000	387.200
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	25.200	1.400	571.700	595.500

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-Ermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	2,87	auf	2,87

**§ 3**

Unverändert

**§ 4**

Unverändert

**§ 5**

unverändert

Haale, 26.11.2024

Gemeinde Haale  
Torben Timm  
BürgermeisterVeröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Jan-Peter RiefAmt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 28.11.2024

### Haushaltssatzung der Gemeinde Haale für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des §§ 77 ff der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf		993.900 €
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		1.128.200 €
	einem Jahresüberschuss von		134.300 €
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		977.100 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		1.051.000 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		0 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		67.200 €

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf		0 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		0 €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf		2,93 Stellen

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		230 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		310 %
2.	Gewerbesteuer		310 %

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 EUR.

#### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Haale, 26.11.2024

Gemeinde Haale  
Torben Timm  
BürgermeisterVeröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 11.12.2024

**I. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Hamweddel für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
I. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge	83.400	0	1.132.100	1.215.500
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	120.600	45.100	1.123.600	1.199.100
Jahresüberschuss	-37.200	-45.100	8.500	16.400
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	83.400	0	1.114.900	1.198.300
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	120.600	45.100	1.092.300	1.167.800
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	1.731.000	2.250.000	519.000
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	4.200	2.300.000	2.522.500	226.700

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	1.500.000 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-Ermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher		auf	

**§ 3**

Unverändert

**§ 4**

Unverändert

**§ 5**

unverändert

Hamweddel, 04.12.2024

Gemeinde Hamweddel  
Monika Sievers  
BürgermeisterinVeröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Jan-Peter RiefAmt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 11.12.2024

### I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hörsten für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
I. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge	100	0	141.200	141.300
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	8.100	6.800	140.200	141.500
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	8.000	6.800	-1.000	200
2. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	100	0	137.000	137.100
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.100	6.800	119.600	120.900
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0

#### § 2

unverändert

#### § 3

unverändert

#### § 4

Unverändert

#### § 5

unverändert

Hörsten, 05.12.2024

Gemeinde Hörsten  
Klaus Groenewold  
BürgermeisterVeröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Jan-Peter RiefAmt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 11.12.2024

### Haushaltssatzung der Gemeinde Hörsten für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf		144.400 €
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		106.600 €
	einem Jahresüberschuss von		37.800 €
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		140.200 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		86.000 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		0 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		0 €

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf		0 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		0 €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf		0 Stellen

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		180 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		270 %
2.	Gewerbesteuer		300 %

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 EUR.

#### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Hörsten, 05.12.2024

Gemeinde Hörsten  
Klaus Groenewold  
BürgermeisterVeröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Jan-Peter Rief

Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 11.12.2024

**2. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Jevenstedt für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
<b>1. im Ergebnisplan der</b>				
Gesamtbeitrag der Erträge	242.400	0	7.204.700	7.447.100
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	283.600	41.200	7.204.700	7.447.100
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	153.000	0	380.700	533.700
<b>2. im Finanzplan der</b>				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	89.400	0	6.763.100	6.852.500
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	283.600	41.200	6.873.400	7.115.800
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	130.000	3.101.800	6.786.700	3.814.900
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	102.100	3.346.100	7.319.600	4.075.600

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	3.649.100 EUR	auf	530.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-Ermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	5,84	auf	5,84

**§ 3**

Unverändert

**§ 4**

Unverändert

**§ 5**

unverändert

Jevenstedt, 11.12.2024

Gemeinde Jevenstedt  
Sönke Schwager  
BürgermeisterVeröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Jan-Peter RiefAmt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 11.12.2024

**I. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Schulp b. Rendsburg für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
I. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge	41.500	18.000	2.369.800	2.393.300
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	156.100	23.100	2.248.000	2.381.000
Jahresüberschuss	-114.600	-5.100	121.800	12.300
Jahresfehlbetrag				
2. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.500	18.000	2.313.500	2.337.000
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	156.100	23.100	2.108.800	2.241.800
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	17.200	212.000	212.000	17.200
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	23.400	390.000	677.300	310.700

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-Ermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher		auf	

**§ 3**

Unverändert

**§ 4**

Unverändert

**§ 5**  
unverändert

Schülp b. Rendsburg, 11.12.2024

Gemeinde Schülp b. Rendsburg  
Wolfgang Wachholz  
Bürgermeister

Veröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Jan-Peter Rief



**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Schülp b. Rendsburg für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 77 ff der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf		2.336.900 €
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		2.237.800 €
	einem Jahresüberschuss von		99.100 €
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		2.281.700 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		2.237.800 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		0 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		28.800 €

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf		0 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		0 €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf		9,01 Stellen

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		200 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		350 %
2.	Gewerbesteuer		310 %

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 EUR.

**§ 5**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Schülp b. Rendsburg, 11.12.2024

Gemeinde Schülp b. Rendsburg  
Wolfgang Wachholz  
Bürgermeister

Veröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Jan-Peter Rief



Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 21.11.2024

**I. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Stafstedt für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
I. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge	35.100	80.000	773.900	729.000
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	49.700	152.500	772.000	669.200
Jahresüberschuss	-14.600	-72.500	1.900	59.800
Jahresfehlbetrag				
2. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.100	0	686.400	721.500
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.700	152.500	725.200	607.400
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	285.300	72.300	270.300	483.300
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	583.500	80.000	375.900	879.400

**§ 2**

unverändert

**§ 3**

unverändert

**§ 4**

unverändert

**§ 5**

unverändert

Stafstedt, 21.11.2024

Gemeinde Stafstedt  
Hans Hinrich Neve  
Bürgermeister

Veröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Jan-Peter Rief



Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 28.11.2024

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Stafstedt für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 77 ff der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	853.700 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	853.700 €
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0 €
mit einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	
nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	74.200 €
4. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	677.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	806.900 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	200 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	23.500 €

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

3. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
4. Gewerbesteuer	320 %

Stafstedt, 21.11.2024

Gemeinde Stafstedt  
Hans Hinrich Neve  
Bürgermeister

Veröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Jan-Peter Rief



Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 05.12.2024

**I. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Westerrönfeld für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
I. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge	696.200	236.500	11.225.700	11.685.400
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	650.300	190.600	11.225.700	11.685.400
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	0	0	295.000	95.600
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	295.000	95.600
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	0	0	0
II. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	696.200	37.100	10.821.100	11.480.200
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	648.800	189.100	10.458.200	10.917.900
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	2.921.000	419.500	6.139.900	8.641.400
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	8.053.000	9.634.000	11.719.000	10.138.000

## § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	530.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-Ermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	40,42	auf	40,42

## § 3

Unverändert

## § 4

Unverändert

## § 5

unverändert

Westerrönfeld, 05.12.2024

Gemeinde Westerrönfeld  
Dr. Norbert Klause  
Bürgermeister

Veröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Jan-Peter Rief



## Gemeinde Luhnstedt

– Der Bürgermeister –

Gemeinde Luhnstedt Luhnstedt, 16.12.2024  
Der Bürgermeister

### Sitzung der Gemeindevertretung

Am Montag, 6. Januar 2025 findet um 19:30 Uhr im  
Gemeindezentrum eine Sitzung der Gemeindevertretung statt.

#### Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Entschlammung Klärteiche
4. Anfragen und Mitteilungen

Gerd Stammerjohann  
Bürgermeister



## Gemeinde Brinjahe

– Der Kulturausschuss –

Liebe Gemeinde Brinjahe

Zum Weihnachtsfest wünsche ich Euch allen  
eine erholsame, besinnliche Zeit im Kreise eurer  
Familie und Freunde,  
einen guten Jahreswechsel sowie uns allen  
Mut, Frieden und Zuversicht  
für das Jahr 2025  
bei bestmöglicher Gesundheit.

Erika Gloy  
Bürgermeisterin

Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor



### Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine gesucht!

Wir suchen weiterhin für die geflüchteten aus der Ukraine  
geeigneten Wohnraum im Amtsgebiet zwecks Anmietung  
durch das Amt Jevenstedt.

Sofern Sie sich angesprochen fühlen, melden Sie sich bitte bei  
meiner Kollegin Frau Janne Kramer-Szalies (Tel. 0433 1/8478-48,  
E-Mail [janne.kramer-szalies@amt-jevenstedt.de](mailto:janne.kramer-szalies@amt-jevenstedt.de)).

Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

## Anzeigen / nicht amtlicher Teil



**11. Januar 2025**  
**TANNENBAUM**  
**VERBRENNEN**

**Wo?** Auf dem Schulhof Hamweddel  
**Wann?** Am 11. Januar 2025 ab 18 Uhr

Bringt euren Tannenbaum zu uns heran  
mit gemütlichen Feuer und Freunden, so fängt das Feste an  
Für jeden Baum den ihr uns bringt  
ein Freigetränk und eine Bratwurst winkt.

Wir freuen uns auf euch!

Der Tannenbaumclub  
und die Bürgermeisterin

# SOVD

Ortsverband Legan-Luhnstedt  
24816 Hamweddel \* Tel.: 04875 - 536

### Spielenachmittag

Unsere erste Veranstaltung im neuen Jahr ist der Spielenachmit-  
tag und findet am **Mittwoch,**  
**22. Januar 2025** um **14:00 Uhr** in der Margarethen-Mühle  
Legan statt.

Spiele müssen nicht mitgebracht werden.

Wir beginnen mit einem gemeinsamen Kaffeetrinken.

Die Veranstaltung wird vom SoVD OV Legan-Luhnstedt finan-  
ziell unterstützt.

Kostenbeitrag 10,00 EUR für Mitglieder und 12,50 EUR für  
Partner/Gäste.

Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis zum **15.01.2025** bei  
Heike Rohwer Telefon 04875 536  
Anneliese König Telefon 04875 729

Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

06.12.2024

### Weihnachtsbaumabfuhr 2025

Im Januar 2025 sammelt die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) kreisweit die ausgedienten Weihnachtsbäume (keine Gartenabfälle) ein. Bitte entfernen Sie allen Schmuck aus Ihrem Baum. In der weiteren Verarbeitung ist auch das schönste Lametta schlicht ein ärgerlicher Störstoff.

Wie die AWR mitteilt, werden die Weihnachtsbäume im Bereich des Amtes Jevenstedt wie folgt von den angegebenen Sammelplätzen abgefahren:

Datum:	Gemeinde:	Sammelplatz
13.01.2025.	Brinjahe	bei der ehemaligen Meierei
	Embühren	Hofplatz des Bürgermeisters
	Haale	Schulhof
14.01.2025	Hamweddell	Alte Schule
14.01.2025	Hörsten	Platz vor dem Hof des Bürgermeisters
	(Mit Wohnplätzen und Schachtholm)	Luhnvie
	Jevenstedt	Parkplatz bei den Sportanlagen
	OT Nienkattbek	am Sportplatz
	OT Nienlanden	beim Buswartehaus
	OT Schwabe	beim Feuerwehrgerätehaus
13.01.2025	Luhnstedt	Gemeindezentrum
14.01.2025	Schülp b.	
	Rendsburg	beim Kindergarten Alte Lotsenstation (Abholplatz der Behälter)
13.01.2025	Stafstedt	Alte Schule
16.01.2025	Westerrönfeld	bei den bekannten Sammelstellen

**Sonstige Fragen hierzu bitte ich direkt mit der AWR, Borgstedtfelde, Tel.: 0433 1/345-123, e-mail: [service@awr](mailto:service@awr), Internet: [www.awr.de](http://www.awr.de) abzuklären.**

Im Auftrag  
Dagmar Scholz



**Abfallwirtschaft**  
Rendsburg-Eckernförde

**Abfallwirtschaft**  
**Rendsburg-Eckernförde**

Borgstedt, 06.12.2024

### Abfuhrverschiebungen anlässlich der Weihnachtsfeiertage und Neujahr

Aufgrund der Weihnachtsfeiertage und Neujahr kommt es bei den Abfuhrterminen der Müllabfuhr zu einer Verschiebung. Die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) bittet um Beachtung, dass sämtliche Verlegetage bereits in Ihrem persönlichen Abfuhrkalender sowie der AWR-App berücksichtigt sind.

Im Folgenden finden Sie alle anstehenden Verschiebungen im Überblick:

#### Folgende Abfahren werden vorverlegt:

Die Abfuhr von Montag, den 23.12. wird auf Samstag, den 21.12. **vorverlegt.**

Die Abfuhr von Dienstag, den 24.12. wird auf Montag, den 23.12. **vorverlegt.**

Die Abfuhr von Mittwoch, den 25.12. wird auf Dienstag, den 24.12. **vorverlegt.**

#### Die Abfahren

von Donnerstag, den 26.12. werden auf Freitag, den 27.12. und von Freitag, den 27.12. auf Samstag, den 28.12.2024 **verschoben.**

Die Abfahren von Montag, 30.12. und Dienstag, 31.12.2024 finden regulär statt.

#### Die Abfahren

von Mittwoch, den 01.01. werden auf Donnerstag, den 02.01. und

von Donnerstag, den 02.01. auf Freitag, den 03.01. und von Freitag, den 03.01. auf Samstag, den 04.01.2025 **verschoben.**

Ab Montag, den 06. Januar 2025 finden alle Abfahren wieder wie gewohnt statt.

Bei Fragen rund um die Abfallentsorgung steht Ihnen unser Kundenservice gerne zur Verfügung!

Mo.-Do. 7:30 – 17:00 Uhr

Fr. 07:30 – 15:00 Uhr

Tel.: (04331) 345 – 123

E-Mail: [service@awr.de](mailto:service@awr.de)

Alle Abfuhrtermine finden Sie auf [www.awr.de](http://www.awr.de). Oder Sie nutzen die kostenlose AWR-App und erhalten immer aktuelle Informationen und Terminverschiebungen automatisch auf Ihr Handy (kostenloser Download in Ihrem Google Play oder App Store). Ansprechpartner für diese Terminverschiebung:

### Ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2025

wünsche ich all meinen Kunden und bedanke mich herzlichst  
für das Vertrauen und Ihre Treue während des vergangenen Jahres.



**Ihre mobile Fußpflege**  
**Michaela Schmitt**



Terminvereinbarung: 04337-404 od. 0174-9988044  
\*Nienkamp 4 \*24808 Jevenstedt / Nienkattbek\*

Ralph Hohenschurz-Schmidt, Fon: 04331 / 345 – 103  
E-Mail: [hoschmi@awr.de](mailto:hoschmi@awr.de)

**Abfallwirtschaft**  
**Rendsburg-Eckernförde**

Borgstedt, 21.02.2023

### **Zurück in die Zukunft – Die Wertstoffhöfe der AWR werden ab Januar 2025 bargeldlos**

In vielen Ländern und Branchen ist es Usus, selbst kleinste Beträge bargeldlos zu bezahlen. So startet auch die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) in eine bargeldlose Zukunft und führt auf ihren Wertstoffhöfen ab Januar 2025 die bargeldlose Zahlung ein.

Die meisten Abfälle werden auf den AWR-Wertstoffhöfen kostenlos angenommen; nur für wenige Dinge wird ein kleiner Obolus fällig, für Autoreifen zum Beispiel oder Bauabfälle. Um das Anlieferungsgeschehen zu beschleunigen und den AWR-Kundinnen und Kunden zukünftig mit mehr Rat und Tat zur Seite stehen zu können, werden bei Einfahrt auf dem Wertstoffhof, ab Januar 2025 die Kennzeichen erfasst und automatisch in das Kassensystem übergeben.

Die AWR-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter buchen dann lediglich die kostenpflichtigen Abfälle auf das Nummernschild im System und der Kunde kann bequem bargeldlos (Girokarte / Kreditkarte oder Smartphone / Smartwatch) durch Auswahl seines Kfz-Kennzeichens am Kassensystem bezahlen. Ist die Rechnung beglichen, öffnet sich die Schrankenanlage bei Ausfahrt automatisch.

Durch Optimierung der Abläufe und die so gewonnene Zeit beim Kassiervorgang, kann die AWR ihrem Anspruch an Kundenbetreuung und -beratung noch besser gerecht werden und ist so auch in der Lage, mehr Wiederverwendbares für die AWR-Flohmärkte und die AWR-KaufBar zu „retten“. Darüber hinaus bietet das neue Zahlungssystem eine erhöhte Sicherheit: Ohne Bargeld vor Ort verringert sich das Risiko von Diebstahl und Verlust. Die AWR-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen dann kein Bargeld mehr verwalten, was potenzielle Sicherheitsprobleme minimiert.

Da der Schutz Ihrer persönlichen Daten bei der AWR oberste Priorität hat, steht die Datenerfassung im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Weitere Informationen zum neuen Kassensystem, sowie die Antworten auf häufig gestellte Fragen gibt es unter [www.awr.de](http://www.awr.de).

Bei weiteren Fragen hilft Ihnen gerne der AWR-Kundenservice Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:30 bis 15:00 Uhr unter 04331 – 345 123 oder [service@awr.de](mailto:service@awr.de).

Ansprechpartner:

Ralph Hohenschurz-Schmidt Fon: 04331 / 345 - 103  
E-Mail: [hoschmi@awr.de](mailto:hoschmi@awr.de)



**DRK Ortsverein Jevenstedt**  
[www.drk-jevenstedt.de](http://www.drk-jevenstedt.de)



**Jagdverein Jevenstedt**

### **Mittagstisch am 08. Januar 2025 bei „Möhls“ in der Gaststube**

Am Mittwoch, den 08. Januar 2025 bieten wir wieder unseren beliebten Mittagstisch in Zusammenarbeit mit der Fleischerei Hogrefe an. Wir starten um 12 Uhr bei „Möhls“ in der Gaststube. Es gibt Grünkohl mit Kasseler, Schweinebacke und Wurst mit Bratkartoffeln incl. einem Dessert. Das Essen kostet 10 € pro Person incl. Getränke. Anmeldung bei Tina Rohwer unter 04337-824 oder mobil unter 0152 08574793

Kommt vorbei! Leckeres Essen, nette Menschen und gute Gespräche erwarten Euch!

### **DRK-Nachmittag am 13. Januar 2025 mit dem Bürgermeister**

Am Montag, den 13. Januar 2025 findet unser nächster DRK-Nachmittag statt. Wir starten um 15 Uhr im Möhls Gasthof. An diesem Nachmittag besucht uns Sönke Schwager, der Bürgermeister aus Jevenstedt und erzählt uns neues aus der Gemeinde. Jedermann ist herzlich eingeladen, einen gemütlichen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen mit uns zu verbringen. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Anmeldungen bei Tina Rohwer unter 04337-824 oder mobil unter 0152 08574793.

### **Nächster Blutspende Termin ist am 29. Januar 2025**

Unser nächster Blutspende Termin ist am Mittwoch, den 29. Januar 2025 und findet in der Zeit von 15.30 – 19.30 Uhr in der neuen Aula der Schule am Ochsenweg in Jevenstedt statt. Bitte reservieren Sie sich vorab einen Termin zur Blutspende. Auf der Website [www.blutspende-nordost.de](http://www.blutspende-nordost.de) können Sie einen Termin für Jevenstedt reservieren.

**Wir wünschen Euch allen ein wunderbares Weihnachtsfest, entspannte Stunden mit Euren Familien und besinnliche Feiertage.**

**Frohe Weihnachten und einen großartigen Start in das neue Jahr 2025 wünscht Euch der DRK Ortsverein Jevenstedt!**

Ihr findet uns auch im Internet unter [www.drk-jevenstedt.de](http://www.drk-jevenstedt.de)



## Einladung

zur ordentlichen **Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr, Ortswehr Nienkattbek,**  
am **Freitag, den 24. Januar 2025 um 19:30 Uhr im Sportheim SVN**

## Hierzu lade ich herzlich ein:

- alle aktiven Kameraden, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder der Wehr
- Herrn Dieter Backhaus, Ehrenmitglied der Gemeindefeuerwehr Jevenstedt
- Herrn Bürgermeister Sönke Schwager
- Herrn Kreiswehrführer Mathias Schütte
- Herrn Amtwehrführer Andreas Beckmann
- Herrn Gemeindefeuerwehrführer Timo Koll
- alle Gemeindevertreter der Gemeinde Jevenstedt

## Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Wehrführer
2. Protokollverlesung der Jahreshauptversammlung 2024
3. Tätigkeitsbericht 2024
4. Kassenbericht 2024 und Verabschiedung des Haushaltsplanes für 2025
5. Kassenprüfungsbericht
6. Entlastung des Vorstandes
7. Aufnahme neuer Mitglieder
8. Wahlen:
  - a) Wahl eines/r Funkbeauftragten
  - b) Wahl eines/r Kassenwartes/in
  - c) Wahl eines/r Kassenprüfers/in
  - d) Wahl eines/r Festausschussvorsitzenden
9. Ehrungen und Beförderungen | 0. Aufnahme neuer Anwärter
11. Gäste haben das Wort
12. Termine/ Mitteilungen/ Anfragen

Wir bitten um pünktliches Erscheinen, da ein kleiner Imbiss gereicht wird.

Nienkattbek den 20.12.2024

Mit kameradschaftlichem Gruß

Jens Schmitt

Ortswehrführer

Die nächste Ausgabe erscheint

am **16. Januar 2025**

Annahmeschluss für Veröffentlichungen  
und Anzeigen ist der

**Mittwoch, 08. Januar 2025 um 16.00 Uhr**

## Gemeinde Hamweddel

– Die Bürgermeisterin –



Im Namen der Gemeindevertretung bedanke ich mich herzlich bei allen Mitbürger/innen für die große Unterstützung anlässlich unseres Amtsfestestages in diesem Jahr und wünsche nun allen eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten und ein glückliches und vor allen Dingen gesundes, so wie friedliches Jahr 2025.

Monika Sievers  
(Bürgermeisterin)

## Gemeinde Luhnstedt

### Preisdoublekopf und Preisskat

Wir laden recht herzlich zum Preisdoublekopf und Preisskat ein:

Freitag, den **10.01.2025**  
um **19.30 Uhr** im Gemeindezentrum  
in Luhnstedt.



Wir freuen uns auf rege Beteiligung und wünschen allen „Gut Blatt!“

Es grüßt eure Gemeinde Luhnstedt

## Jevenstedter Tafel

### Tafel-Ausgabestelle Jevenstedt

Über die zahlreichen und großzügigen Spenden haben wir uns sehr gefreut und bedanken uns herzlich bei allen Spenderinnen und Spendern.

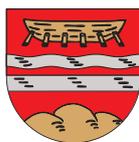
Die nächste Ausgabe findet am **Dienstag, 7. Januar 2025**, um 13.15 Uhr auf dem Pastorats-Parkplatz, Dorfstr. 27 statt.

Wir wünschen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gutes Neues Jahr.

Herzliche Grüße

Ihr/Euer Jevenstedter Tafelteam  
Elke Hauschild

## Gemeinde Schülöp b. Rendsburg – Der Bürgermeister –



24813 Schülöp, 11.12.2024

Liebe Mitbürgerrinnen und Mitbürger

Das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu.

Ein großes Dankeschön geht an die Feuerwehr, Vereine und Verbände, sowie an alle ehrenamtlichen Helfer- und Helferinnen für ihren Einsatz in der Gemeinde.

Den pädagogischen Fachkräften im Kindergarten, Reinigungskräften, Friedhofswart sowie dem Bauhof Westerrönfeld und der Amtsverwaltung.



Vielen Dank an alle die beim Dorffest 875 Jahre Schülöp b. RD organisiert und mitgeholfen haben. Danke auch an die Einwohner, die Ihr Grundstück geschmückt haben. Vielen Dank auch an alle Ausrichter des Lebendigen Adventskalender.

Leider sind die Unruhen – Kriege - Terror – in der Welt nicht beendet. Es werden nach wie vor viele Infrastrukturen beschädigt bzw. zerstört. Unschuldige Menschen, sowie Kinder, müssen sterben oder fliehen. Wir hoffen, dass dieses bald endet und Frieden auf der Welt einkehrt.

Im Namen der Gemeindevertretung wünsche ich Ihnen / Euch allen besinnliche und friedvolle Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2025 vor allen Dingen Glück, Zufriedenheit und Gesundheit.

Herzliche Grüße  
Wolfgang Wachholz

## Verein zur Förderung des Fußballsports in Jevenstedt e.V. (VFF)

Liebe Jevenstedter Fußballfreunde,

ich wünsche allen aktiven und passiven Fußballern und ihren Familien ruhige, besinnliche und gesunde Weihnachten. Weiterhin wünsche ich ein erfolgreiches, sportliches neues Jahr 2025 und ich wünsche uns allen eine friedliche Zukunft. Auf diesem Wege ein herzliches **Dankeschön** an unsere **Sponsoren und ehrenamtlichen Helfern**, die uns auch in diesem Jahr so zahlreich und tatkräftig unterstützt haben.

Termin: JHV, Fr. 21.2.2025, 19.00 Uhr,  
Sportlerheim.

Karsten Schlüter  
1. Vorsitzender VFF

## LandFrauenVerein Legan und Umgebung e.V.



Liebe Landfrauen,

Wir starten das neue Jahr 2025 mit unserem traditionellen Frühstück

**Am Samstag 11.01.2025 um 10.00 Uhr – Breiholz im Bootsmann**

Zu Gast ist Frigga Kruse aus Mörel. Polarforscherin und forensische Archäologin. Sie berichtet über ihre Arbeit auf Spitzbergen. Sie forscht im Auftrag der Christian-Albrechts-Universität über die Jagd auf arktische Tiere im Nordpolarmeer seit über 400 Jahren.

**Anmeldungen bis 02.01.2025 bei Anke Ivens oder den Ortslandfrauen**

Gäste sind immer herzlich willkommen und zahlen +5€ in die Vereinskasse.

**Wir wünschen allen ein  
Frohes Weihnachtsfest und  
einen guten Rutsch ins Neue Jahr**

**Das neue Programm 2025 ist auf der Homepage!  
Der Flyer wurde verteilt.**

**Aktuelles und Infos unter [www.landfrauen-legan.de](http://www.landfrauen-legan.de)**

Es grüßt herzlich Euer Vorstand

Verein für Handel, Handwerk und Gewerbe  
[www.vhhg-jevenstedt.de](http://www.vhhg-jevenstedt.de)



**Wir wünschen all  
unseren Kunden**



Die Mitglieder des Vereins für Handel,  
Handwerk und Gewerbe Jevenstedt e.V.

**Ein turbulentes 2024 geht zu Ende.  
DANKE, für das uns  
entgegengebrachte Vertrauen!  
Wir hoffen, Sie auch in 2025 in unseren  
Betrieben begrüßen zu dürfen.**

**Der VHHG startet wie gewohnt am  
26.01.2025 mit dem Neujahrsempfang.  
Zum ersten Mal im  
Dorfgemeinschaftshaus möhls .**

**Es gibt ein buntes Rahmenprogramm  
sowie leckere Suppen und Torten.**

**Die Eintrittskarten für „unter den Tannenbaum“  
liegen bei EDEKA Plikaat an der Post für Sie bereit!**

*Bis dahin - bleiben Sie gesund!*



**Impressum:****Herausgeber: Amt Jevenstedt**

Der Amtsdirektor  
Meiereistraße 5  
24808 Jevenstedt

Telefon: 04331/84 78 -0 • Telefax 84 78 -84

Internet: [www.amt-jevenstedt.de](http://www.amt-jevenstedt.de)

eMail: [bbl@amt-jevenstedt.de](mailto:bbl@amt-jevenstedt.de)

**Öffnungszeiten der Verwaltung:**

montags, dienstags, donnerstags und freitags  
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

mittwochs geschlossen

Grundsätzlich ist vor Ihrem Besuch eine

Terminvereinbarung notwendig!

Nutzen Sie bitte vorrangig unser Onlinebuchungssystem  
auf der o. g. Internetseite des Amtes.

Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch  
unter 04331/8478-86 oder -0 buchen.

**Druck:** Rendsburger Druck & Verlagshaus GmbH & Co. KG

Nikolaus-Otto-Straße 121

24783 Osterrönfeld

Telefon: 04331/ 84 03 66 • Telefax: 84 03 68

eMail: [info@rd-druck.de](mailto:info@rd-druck.de)



**TuS Jevenstedt von 1919 e.V.**

Email: [info@tus-jevenstedt.de](mailto:info@tus-jevenstedt.de)

[www.tus.jevenstedt.de](http://www.tus.jevenstedt.de)

**Frohe Weihnachten**

**Wir danken allen Mitgliedern für Ihre  
Vereinstreue, den Trainern und  
Spartenleitern für Ihre tolle Arbeit,  
allen Ehrenamtlichen für Ihren Einsatz  
auf und neben unserer Sportanlage  
und allen Sponsoren und Gönnern für  
die großartige Unterstützung.**

**Wir wünschen eine besinnliche  
Weihnachtszeit, einen Guten Rutsch  
und alles Gute für 2025.**

**Nur der TuS!**

**Euer TuS-Vorstand**

**Jahreshauptversammlung**

**07. März 2025**

**19:00 Uhr – Sportlerheim**



**Schülper Sportverein  
von 1921 e.V.**



## **Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!**

Liebe Mitglieder und Freunde unseres Sportvereins,

in der besinnlichen Zeit des Jahres möchten wir uns  
herzlich bei Euch für Eure Unterstützung und Euer  
Engagement bedanken. Gemeinsam haben wir in den  
letzten Monaten viele schöne Momente erlebt, sei es auf  
dem Sportplatz, in der Halle oder bei unseren  
Veranstaltungen.

Wir wünschen Euch und Euren Familien eine frohe und  
erholsame Weihnachtszeit, gefüllt mit Freude, Gesundheit  
und glücklichen Augenblicken. Möge das neue Jahr uns  
allen neue Chancen und Erfolge bringen.

Wir freuen uns auf ein weiteres Jahr voller sportlicher  
Highlights und gemeinsamer Erlebnisse!

Herzliche Grüße,  
Der Vorstand des Schülper Sportvereins



**SV Hamweddel e. V.**

Wennhorn 2, 24816 Hamweddel

Tel. 04875 / 478, Fax. 04875 / 961175

Wir wünschen unseren Mitgliedern, Freunden,  
Sponsoren und Gönnern eine friedliche und be-  
sinnliche Weihnachtszeit.

Kommt alle gut ins neue Jahr 2025.

Euer Vorstand

**Terminvorankündigungen:**

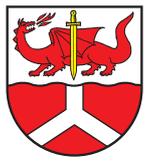
Quizabend 24.01.25

JHV 21.03.25

Zeltaufbau 29.07.25

Sportwoche 02.08. bis 09.08.25

Zeltabbau 12.08.25



**Gemeinde  
Jevenstedt**  
– Der Bürgermeister –

Jevenstedt, 10.12.2024

### Veranstaltungskalender

Datum	Uhrzeit	Was	Wer	Wo
<b>Januar</b> <b>06.01.25</b>	19.30Uhr	Fraktionssitzung SPD	SPD	Kyffhäuser Vereinsheim
07.- 08.01.25	18.00- 21.00Uhr	Königsschießen	Kyffhäuser	Kyffhäuser- Vereinsheim
08.01.25	19.30 Uhr	Mitgliederversammlu ng	AWJ	Nappo
09.01.25	19.00Uhr	Neujahrspunsch op de Deel	CDU	Bürgermeister Sönke Schwager Am Damm 5 24808 Jevenstedt
11.01.25	10.00Uhr	Frühstück Landfrauen	Landfrauen	Margarethenmühle, Legan
12.01.25	10.00Uhr	Familiengottesdienst, Entsenden der Königssinger	Kirchengemeinde	Kirche Jevenstedt
13.01.25	15.00Uhr	DRK Nachmittag mit dem Bürgermeister	DRK	Möhls, DGH
14.- 15.01.25	18.00- 21.00Uhr	Königsschießen	Kyffhäuser Kameradschaft	Kyffhäuser Vereinsheim
17.01.25	19.30Uhr	JHV Feuerwehr Schwabe	Feuerwehr Schwabe	Feuerwehrgerätehaus Schwabe
19.01.25	10.00Uhr	Familiengottesdienst	Kirchengemeinde	Kirche Jevenstedt
20.01.25	19.00Uhr	Doppelkopf, Skat & Mehr	Kyffhäuser und SPD	Kyffhäuser Vereinsheim
24.01.25	19.00Uhr	JHV Feuerwehr Nienkattbek	Feuerwehr Nienkattbek	Sportlerheim Nienkattbek
26.01.25	11.00Uhr	Neujahrsempfang	VHHG Unterstützung Vom DRK und dem Heimatverein	Möhls, DGH
29.01.25	15.30 – 19.00Uhr	Blutspenden	DRK	Schule am Ochsenweg, Jevenstedt
31.01.25	19.30Uhr	JHV Kyffhäuser	Kyffhäuser Kameradschaft	Kyffhäuser Vereinsheim
31.01.25	19.30Uhr	BINGO!	SV Nienkattbek	Sportlerheim Nienkattbek



## Gemeinde Westerrönfeld

– Der Bürgermeister –

### Veranstaltungskalender 2025

Tag	Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter	Ort
<b>Januar</b>					
Mi	08		Erstes Schießen	Kameradschaftsverein	
Do	09	15:00 Uhr	Stuhlgymnastik	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
So	12		Fußballturniere F-Jugend und E-Jugend	WSV Holstein	Heidesandhalle
Di	14	11:30 Uhr	Mittagstisch	DRK	Friesenstube
Mi	15	15:00 Uhr	Versammlung (nur mit Anm. Hr. Galle Tel.: 04331/88571)	SoVD	Friesenstube
Do	23	15:00 Uhr	Kartenspielen	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Sa	25		Fußballturnier D-Jugend	WSV Holstein	Heidesandhalle
Fr	31	19:00 Uhr	Jugendvollversammlung	Jugendfeuerwehr	Feuerwehrgerätehaus
Mi	29	19:00 Uhr	Jahresempfang	Gemeinde	Tingleffhalle
Do	30	15:00 Uhr	Bingo	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Fr	31	19:00 Uhr	Grünkohlessen	CDU Ortsverein	Schollers
<b>Februar</b>					
Di	04	19:00 Uhr	Niederdeutsche Bühne	Niederdeutsche Bühne Rendsburg	Tingleffhalle
Fr	07	19:00 Uhr	Jahreshauptversammlung	Feuerwehr	Feuerwehrgerätehaus
Do	06	15:00 Uhr	Stuhlgymnastik	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Do	06		Jahreshauptversammlung	SPD Ortsverein	
Sa	08	12:00 Uhr	Grünkohlessen	SoVD	Tingleffhalle
Di	11	11:30 Uhr	Mittagstisch	DRK	Friesenstube
Di	18	19:30 Uhr	Jahreshauptversammlung Liedertafel	Männergesangsverein „Liedertafel“	Jugendraum Tingleffhalle
Mi	19		Jahreshauptversammlung	DRK	Tingleffhalle
Do	20	15:00 Uhr	Kartenspielen	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Mi	26	16:00 – 19:30 Uhr	Blutspende	DRK	Tingleffhalle
Do	27	15:00 Uhr	Bingo	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
<b>März</b>					
Mi	05	Tagesfahrt	Mehlbüddelessen mit Besuch in Friedrichstadt (nur mit	AWO Ortsverein/SoVD/DRK	

			Anm. Hr. Galle Tel.: 04331/88571)		
Do	06	15:00 Uhr	Stuhlgymnastik	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Fr	07	18:00 Uhr	Weltgebetstag	Ev.-Luth. Kirchengemeinde	Kirche
Sa	08	09:00 Uhr	Schietsammeln	Gemeinde	Feuerwehr
Di	11	11:30 Uhr	Mittagstisch	DRK	Friesenstube
Mi	12	15:00 Uhr	Jahreshauptversammlung	SoVD	Tingleffhalle
Do	20	15:00 Uhr	Kartenspielen	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Do	27	15:00 Uhr	Bingo	AWO Ortsverein	Tingleffhalle

**April**

Do	03	15:00 Uhr	Stuhlgymnastik	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Sa	05		Frauenkleiderparty	Wir für Westerrönfeld	Tingleffhalle
Di	08		Mitgliederversammlung	SPD Ortsverein	
Di	08	11:30 Uhr	Mittagstisch	DRK	Friesenstube
Mi	09	15:00 Uhr	Versammlung (nur mit Anm. Hr. Galle Tel.: 04331/88571)	SoVD	Friesenstube
Fr	11	19:00 Uhr	Niederdeutsche Bühne	Niederdeutsche Bühne Rendsburg	Tingleffhalle
Do	17	15:00 Uhr	Kartenspielen	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Sa	19		Osterfeuer	Jugendfeuerwehr	Feuerwehrhaus
So	20		„Osterspaß im Heidesand“ Ostereiersuche	SPD Ortsverein	An der Schule (Westerrönfeld)
Do	24	15:00 Uhr	Bingo	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Sa	26	15:00 Uhr	Jahreshauptversammlung	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Sa	26	09:00 Uhr	Arbeitsdienst	Kameradschaftsverein	
Mi	30		Maibaumaufstellen	Kameradschaftsverein	

**Mai**

Do	08	15:00 Uhr	Kartenspielen	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Di	13	11:30 Uhr	Mittagstisch	DRK	Friesenstube
Di	13		WfW erkundet die Natur auf dem Fahrrad	Wir für Westerrönfeld	
Mi	14	15:00 Uhr	Versammlung (nur mit Anm. Hr. Galle Tel.: 04331/88571)	SoVD	Friesenstube
Fr	16	Tagesfahrt	Ohlsdorfer Friedhof Hamburg, Stadtrundfahrt und Kaffee im Grünen Bunker (nur mit Anm. Hr. Galle Tel.: 04331/88571)	AWO Ortsverein/SoVD/DRK	
Do	22	15:00 Uhr	Bingo	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Di	27		WfW erkundet die Natur auf dem Fahrrad	Wir für Westerrönfeld	

Do	29	09:00 Uhr	Himmelfahrts-Gottesdienst	Ev.-Luth. Kirchengemeinde	Kirche
Sa	31		Königsfest und Dorfkönig	Kameradschaftsverein	

**Juni**

Di	04	16:00 – 19:30 Uhr	Blutspende	DRK	Tingleffhalle
Do	05	15:00 Uhr	Stuhlgymnastik	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Di	10	11:30 Uhr	Mittagstisch	DRK	Friesenstube
Di	10		WfW erkundet die Natur auf dem Fahrrad	Wir für Westerrönfeld	
Mi	11	15:00 Uhr	Versammlung (nur mit Anm. Hr. Galle Tel.: 04331/88571)	SoVD	Friesenstube
Do	19	15:00 Uhr	Bingo	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Fr	20	15:00-18:00 Uhr	Vogelschießen		Schule
So	22	10:00 - 15:00 Uhr	Dorfflohmarkt	Wir für Westerrönfeld	
Di	24		WfW erkundet die Natur auf dem Fahrrad	Wir für Westerrönfeld	
Mi	25		Mitgliederversammlung	SPD Ortsverein	
So-Do	22-26		Fahrt nach Dresden (nur mit Anm. Hr. Galle Tel.: 04331/88571)	SovD/AWO/DRK	
Do	26	15:00 Uhr	Kartenspielen	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Sa	28		Sommerfest/Sommerpause	Kameradschaftsverein	

**Juli**

Mi	02	Tagesfahrt	Bremerhaven (nur mit Anm. Hr. Galle Tel.: 04331/88571)	AWO Ortsverein/SoVD/DRK	
Di	08	11:30 Uhr	Mittagstisch	DRK	Friesenstube
Di	08		WfW erkundet die Natur auf dem Fahrrad	Wir für Westerrönfeld	
Fr	18	18:00 Uhr	Fahrradtour	CDU Ortsverein	
So	20		Fahrradralley	Wir für Westerrönfeld	
Di	22		WfW erkundet die Natur auf dem Fahrrad	Wir für Westerrönfeld	

**August**

Di	05		WfW erkundet die Natur auf dem Fahrrad	Wir für Westerrönfeld	
Do	07	15:00 Uhr	Bingo	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Di	12	11:30 Uhr	Mittagstisch	DRK	Friesenstube
Mi	13	15:00 Uhr	Versammlung (nur mit Anm. Hr. Galle Tel.: 04331/88571)	SoVD	Friesenstube
Do-Sa	14-16		Literatursommer	Gemeinde	
Di	19		WfW erkundet die Natur auf dem Fahrrad	Wir für Westerrönfeld	

Mi	20		Erstes Schießen	Kameradschaftsverein	
Do	21	15:00 Uhr	Kartenspielen	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
<b>Sept.</b>					
Di	02		WfW erkundet die Natur auf dem Fahrrad	Wir für Westerrönfeld	
Mi	03	16:00 - 19:30 Uhr	Blutspende	DRK	Tingleffhalle
Do	04	15:00 Uhr	Stuhlgymnastik	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Di	09	11:30 Uhr	Mittagstisch	DRK	Friesenstube
Mi	10	15:00 Uhr	Versammlung (nur mit Anm. Hr. Galle Tel.: 04331/88571)	SoVD	Friesenstube
Fr	12	17:00 Uhr	HDW Open Air	Jugendausschuss	Jugendhaus
Di	16		WfW erkundet die Natur auf dem Fahrrad	Wir für Westerrönfeld	
Do	18	15:00 Uhr	Kartenspielen	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
			NOK Romantika	Gemeinde	Kanalufer Hafestraße
Sa	20		Westerrönfelder Alltagszauber	Wir für Westerrönfeld	Tingleffhalle
			SH Netz Cup	Gemeinde	Kanalufer Hafestraße
Do	25	15:00 Uhr	Bingo	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Sa	27	15:00 Uhr	Jubiläumskonzert „120 Jahre Liedertafel Westerrönfeld“	Männergesangverein „Liedertafel“	Tingleffhalle
Di	30		WfW erkundet die Natur auf dem Fahrrad	Wir für Westerrönfeld	
<b>Oktober</b>					
Do	02	15:00 Uhr	Stuhlgymnastik	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Mi	08	15:00 Uhr	Versammlung (nur mit Anm. Hr. Galle Tel.: 04331/88571)	SoVD	Friesenstube
Sa	11	09:00 Uhr	Herbstfrühstück	DRK	Tingleffhalle
Di	14	11:30 Uhr	Mittagstisch	DRK	Friesenstube
Mi	15		Mitgliederversammlung	SPD Ortsverein	
Do	16	15:00 Uhr	Kartenspielen	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Sa	18		Babybörse	WSV Holstein	Tingleffhalle
Do	23	15:00 Uhr	Bingo	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
<b>Nov.</b>					
So	02	11:00 Uhr	Herbstspaziergang	CDU Ortsverein	
Do	06	15:00 Uhr	Stuhlgymnastik	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Sa o So	08/ 09		Zumba-Event	WSV Holstein	Tingleffhalle
Di	11	11:30 Uhr	Mittagstisch	DRK	Friesenstube

Di	11	17:00 Uhr	St. Martin Gottesdienst und Laternelaufen	Ev.-Luth. Kirchengemeinde	Kirche
Mi	12	16:00 – 19:30 Uhr	Blutspende	DRK	Tingleffhalle
Mi	12	15:00 Uhr	Versammlung (nur mit Anm. Hr. Galle Tel.: 04331/88571)	SoVD	Friesenstube
Sa	15	18:00 Uhr	Grünkohlessen	Wir für Westerrönfeld	Restaurant Schollers
So	16	10:00 Uhr	Gottesdienst zum Volkstrauertag	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerrönfeld	Friedhofskapelle
So	16	11:00 Uhr	Kranzniederlegung Volkstrauertag	Gemeinde	Ehrenmal
So	16	11:30 Uhr	Volkstrauertag/Grog trinken	Kameradschaftsverein	Vereinsheim
Do	20	15:00 Uhr	Kartenspielen	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Mi	26	15:00 Uhr	Adventsfeier	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Do	27	15:00 Uhr	Bingo	AWO Ortsverein	Tingleffhalle
Sa	29	15:00 Uhr	Adventsfeier	SoVD	Tingleffhalle
Sa	29	Ab 17:00 Uhr	Anpunschen	Feuerwehr	Auguste-Sievers-Park

**Dez.**

Mi	03	15:00 Uhr	Seniorenadventskaffee	Gemeinde	Tingleffhalle
Fr	05		Adventsfeier Einsatzabteilung (wehrintern)	Feuerwehr	Feuerwehrgerätehaus
So	07	13:00 - 17:00 Uhr	Weihnachtsmarkt	Wir für Westerrönfeld	Tingleffhalle
Di	09	11:30 Uhr	Mittagstisch	DRK	Friesenstube
Fr	12		Adventsfeier Jugendfeuerwehr (intern)	Jugendfeuerwehr	Feuerwehrgerätehaus
Fr	19		Adventsfeier Kinderfeuerwehr (intern)	Kinderfeuerwehr	Feuerwehrgerätehaus

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde** jeweils 1. Sonntag im Monat 18:00 Uhr Gottesdienst, 2. Sonntag im Monat kein Gottesdienst, 3. + 4. + 5. Sonntag im Monat 10:00 Uhr

[www.wfelder.de](http://www.wfelder.de)

# Gemeinde Luhnstedt

– Der Bürgermeister –

## Veranstaltungskalender der Gemeinde Luhnstedt für 2025

<i>Termin</i>	<i>Art der Veranstaltung</i>	<i>Ort der Veranstaltung</i>	<i>Veranstalter</i>
02. Jan.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
03. Jan.	Dienst	Feuerwehr - Gerätehaus	Feuerwehr
09. Jan.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
10. Jan.	Doppelkopf & Preisskat	" Alte Schule"	Gemeinde
11. Jan.	Frühstück - mit Vortrag	Breiholz , Bootsmann	LandFrauen
16. Jan.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
23. Jan.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
25. Jan.	Jahreshauptversammlung	" Alte Schule"	Landjugend
30. Jan.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
06. Febr.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
07. Febr.	Jahreshauptversammlung	" Alte Schule"	Feuerwehr
12. Febr.	Jahreshauptversammlung	Margarethen Mühle	LandFrauen
13. Febr.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
20. Febr.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
23. Febr.	Boßeln	Landjugendraum	Landjugend
27. Febr.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
06. Mrz.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
07. Mrz.	Niederdeutsche Bühne	Rendsburg	LandFrauen
08. Mrz.	Schiet sammeln , " Unser sauberes SH"	Feuerwehr - Gerätehaus	Gemeinde
12. Mrz.	"Einmal um die Welt"	Margarethen Mühle	LandFrauen
13. Mrz.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
14. Mrz.	Doppelkopf & Preisskat	" Alte Schule"	Feuerwehr
19. Mrz.	Vorbesprechung Dorffest	Feuerwehr - Gerätehaus	Gemeinde
20. Mrz.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
21. Mrz.	Bingo	Landjugendraum	Landjugend
27. Mrz.	Seniorenkaffee	" Alte Schule"	Gemeinde
03. Apr.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
04. Apr.	Dienst	Feuerwehr - Gerätehaus	Feuerwehr
09. Apr.	Bewußt einkaufen - Gesund genießen	Margarethen Mühle	LandFrauen
10. Apr.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
17. Apr.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
20. Apr.	Ostereier suchen	Sportplatz	Landjugend
24. Apr.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
26. Apr.	Workshop Fußtraining	" Alte Schule"	LandFrauen
30. Apr.	Fahrt zum Maifeuer	Fehmarn	Landjugend
02. Mai.	Maifeuer	Sportplatz	Landjugend
02. Mai.	Dienst beim Maifeuer	Feuerwehr - Gerätehaus	Feuerwehr
08. Mai.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
08. Mai.	Aktivtag1 - E-Bike Kurs	Hamweddel	LandFrauen
14. Mai.	Dorffest Vorbesprechung	Feuerwehr -Gerätehaus	Gemeinde
15. Mai.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	

Veranstaltungskalender der Gemeinde Luhnstedt für 2025

<i>Termin</i>	<i>Art der Veranstaltung</i>	<i>Ort der Veranstaltung</i>	<i>Veranstalter</i>
17. Mai.	Tagesfahrt nach Hamburg	Hamburg	LandFrauen
17. - 25. Mai	Fahrt der 5 Vereine	Krk	LandFrauen
22. Mai.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
24.Mai - 29. Mai	allgemeiner Aufbau Waldfest	Waldfestplatz	Landjugend
30.Mai - 01.Juni	Waldfest	Waldfestplatz	Landjugend
02. - 03. Juni	Abbau Waldfest	Waldfestplatz	Landjugend
05. Jun.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
06. Jun.	Dienst	Feuerwehr - Gerätehaus	Feuerwehr
11. Jun.	Grillabend	Margarethen Mühle	LandFrauen
12. Jun.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
19. Jun.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
21. Jun.	Fahrt ins Blaue		Feuerwehr
25. Jun.	Dorffest Vorbereitungen	Feuerwehr -Gerätehaus	Gemeinde
26. Jun.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
03. Jul.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
04. Jul.	Kutschfahrt	Offenbütteler Moor	LandFrauen
04. Jul.	Dienst	Feuerwehr - Gerätehaus	Feuerwehr
05. Jul.	Dorffest	Sportplatz	Gemeinde
10. Jul.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
17. Jul.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
23. Jul.	Dorffest Nachbesprechung	Feuerwehr -Gerätehaus	Gemeinde
24. Jul.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
30. Jul.	Fahrt nach Wacken		LandFrauen
31. Jul.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
01. Aug.	Dienst	Feuerwehr - Gerätehaus	Feuerwehr
07. Aug.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
08. Aug.	Eutiner Festspiele	Eutin	LandFrauen
14. Aug.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
21. Aug.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
23 - 24. Aug.	Aktivtag 2 - Fahrradtour	Raum Schleswig	LandFrauen
28. Aug.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
04. Sept.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
04. Sept.	Gemeindefahrt	Altes Land	Gemeinde
05. Sept.	Dienst	Feuerwehr - Gerätehaus	Feuerwehr
07. Sept.	Dorfflohmarkt		Gemeinde
11. Sept.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
18. Sept.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
18.-21. Sept.	Rhein in Flammen		LandFrauen
25. Sept.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
25. Sept.	Herbstkränze binden	Stafstedt	LandFrauen

Veranstaltungskalender der Gemeinde Luhnstedt für 2025

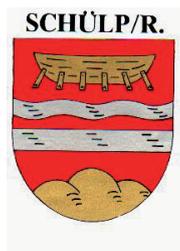
<i>Termin</i>	<i>Art der Veranstaltung</i>	<i>Ort der Veranstaltung</i>	<i>Veranstalter</i>
02. Okt.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
09. Okt.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
10. Okt.	Dienst	Feuerwehr - Gerätehaus	Feuerwehr
15. Okt.	Erntedankfest	Margarethen Mühle	LandFrauen
16. Okt.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
23. Okt.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
24. Okt.	Laterne laufen	Feuerwehr - Gerätehaus	Feuerwehr
24. Okt.	Schallplattenmuseum	Nortorf	LandFrauen
27. Okt.	Terminbesprechung der Vereine	Feuerwehr - Gerätehaus	Vereine
30. Okt.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
31. Okt. - 2. Nov.	Wellnesswochenende	Bad Segeberg	LandFrauen
01. Nov.	Ernteball	Margarethen Mühle	Landjugend
06. Nov.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
07. Nov.	Dienst	Feuerwehr - Gerätehaus	Feuerwehr
08. Nov.	Sparclubfest	" Alte Schule"	Sparclub
12. Nov.	Kaffeenachmittag	Margarethen Mühle	LandFrauen
13. Nov.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
20. Nov.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
27. Nov.	Pilates / Yoga	" Alte Schule"	
27. Nov.	Kekse backen / Basteln für Kinder	" Alte Schule"	Gemeinde
28. Nov.	Weihnachtsmarkt	Wanderup	LandFrauen
28. Nov.	Weihnachtsbaum anleuchten	" Alte Schule"	Gemeinde
04. Dez.	Adventsfeier	" Alte Schule"	Gemeinde
05. Dez.	Dienst	Feuerwehr - Gerätehaus	Feuerwehr
10. Dez.	Weihnachtsfeier	Margarethen Mühle	LandFrauen
25. Dez.	Fahrt nach Pahlen	Pahlen	Landjugend

**Freundeskreis Jevenstedt**

Wir sind eine Gruppe für suchtmittelabhängige Menschen und deren Angehörige. **Alkohol**, Drogen, Medikamente und Eßstörungen.

Aufgrund der aktuellen Situation finden z. Zt. keine Treffen statt.  
Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an:

Thomas Werner  
E-Mail: [t.werner.65@web.de](mailto:t.werner.65@web.de)



## Der Bürgermeister

# Termine 2025

www.schuelp-rd.de

### Januar: Schulferien **2. Januar bis 07. Januar**

<u>03.01. Übungsabend Skat</u>	Schülper SV	19:30 Uhr	Sportheim Schülper
<u>06.01. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülper
<u>13.01. Frauenkreismittag</u>	Frauenkreis	14:30 Uhr	Kirche Schülper
<u>13.01. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülper
<u>18.01. Grünkohlessen mit Tanz</u>	Schülper Kroog	19:00 Uhr	Schülper Kroog
<u>20.01. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülper
<u>25.01. Grünkohlessen mit Tanz</u>	Schülper Kroog	19:00 Uhr	Schülper Kroog
<u>27.01. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülper
<u>29.01. Seniorennachmittag</u>	Gemeinde	14:30 Uhr	Schülper Kroog
<u>29.01. WGS Mitglieder- Versammlung</u>		19:30 Uhr	Schülper Kroog
<u>30.01. CDU Grünkohlessen</u>	CDU Ortsverein	19:00 Uhr	Schülper Kroog

### Februar:

<u>03.02. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülper
<u>05.02. Frauenstammtisch</u>		19:30 Uhr	Schülper Kroog
<u>07.02. Jahreshauptversammlung FFW</u>	FFW Schülper	19:30 Uhr	Feuerwehrgerätehaus
<u>07.02. Übungsabend Skat</u>	Schülper SV	19:30 Uhr	Sportheim Schülper
<u>09.02. Abend-Gottesdienst</u>		19:00 Uhr	Kreuzkirche Schülper
<u>10.02. Frauenkreismittag</u>	Frauenkreis	14:30 Uhr	Kirche Schülper
<u>10.02. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülper
<u>13.02. Schwarzsauer Essen</u>	Schülper Kroog	19:00 Uhr	Schülper Kroog
<u>15.02. Aktion Rüterberg für alle Bürger</u>	AG Umwelt	09:00 Uhr	Rüterberg
<u>15.02. Klub Ball</u>	Klub Gemütlichkeit v. 1890	19:00 Uhr	Schülper Kroog
<u>17.02. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülper
<u>23.02. Bundestagswahl</u>			Sportheim Schülper
<u>24.02. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülper
<u>26.02. Seniorennachmittag</u>	Gemeinde	14:30 Uhr	Sportheim Schülper
<u>27.02. WGS Jahreshauptversammlung</u>		19:30 Uhr	Schülper Kroog
<u>28.02. Gemeindeempfang</u>	Gemeinde	19:30 Uhr	Schülper Kroog

### März:

<u>03.03. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülper
<u>04.03. Feuerwehrdienst</u>	FFW Schülper	19:30 Uhr	Feuerwehrgerätehaus

<u>05.03. Sozial-Kulturausschuss</u>		19:30 Uhr	Schülper Kroog
<u>07.03. Übungsabend Skat</u>	Schülper SV	19:30 Uhr	Sportheim Schülpe
<u>08.03. Schietsammeln Dorf</u>	Gemeinde	10:00 Uhr	Kindergartenparkplatz
<u>08.03 Frauenstammtisch</u>	Weltfrauentag Kinobesuch		
<u>09.03. Abend-Gottesdienst</u>		19:00 Uhr	Kreuzkirche Schülpe
<u>10.03. Frauenkreismittag</u>	Frauenkreis	14:30 Uhr	Kirche Schülpe
<u>10.03. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülpe
<u>12.03.Theaterabend</u>	Niederdeutsche Bühne		Schülper Kroog
<u>13.03. Bau und Umweltausschuss</u>		19:30 Uhr	Schülper Kroog
<u>17.03. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülpe
<u>19.03. Finanzausschuss</u>		19:30 Uhr	Schülper Kroog
<u>20.03. Jahreshauptversammlung</u>	AG Umwelt	18:30 Uhr	Schülper Kroog
<u>21.03. Jahreshauptversammlung</u>	Schülper SV	19:30 Uhr	Schülper Kroog
<u>22.03. Frühjahrsputz Sportplatz</u>	Schülper SV	10:00 Uhr	Sportplatz Schülpe
<u>24.03. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülpe
<u>25.03. Blutspenden Schülpe</u>	DRK Schülpe	16:00 Uhr	Sportheim Schülpe
<u>26.03. Seniorenmittag</u>	Gemeinde	14:30 Uhr	Sportheim Schülpe
<u>26.03 Gemeindevertretersitzung</u>		19:30 Uhr	Schülper Kroog
<u>29.03. Frühjahrsputz</u>	Förderverein	09.30 Uhr	Kreuzkirche Schülpe
<u>31.03. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülpe

## April: Osterferien 11.04.- 25.04 Brückentag 2.05.25

<u>01.04. Feuerwehrdienst</u>	FFw Schülpe	19:30 Uhr	Feuerwehrgerätehaus
<u>04.04. Übungsabend Skat</u>	Schülper SV	19:30 Uhr	Sportheim Schülpe
<u>07.04. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülpe
<u>14.04. Frauenkreismittag</u>	Frauenkreis	14:30 Uhr	Kirche Schülpe
<u>14.04. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülpe
<u>19.04. Osterfeuer</u>	Schülper SV	18:30 Uhr	Sportplatz Schülpe
<u>19.04. Oster-Nacht-Gottesdienst</u>		22:00 Uhr	Kreuzkirche Schülpe
<u>20.04.Osterbüfett Kalt/warm</u>	Schülper Kroog	11:00 Uhr	Schülper Kroog
<u>21.04. Ostereiersuchen</u>	FFw Schülpe	12:00 Uhr	Feuerwehrgerätehaus
<u>23.04. Seniorenmittag</u>	Gemeinde	14:30 Uhr	Schülper Kroog

## 25.04. bis 1.05. 39. Naturschutzwoche Schülpe

<u>25.04. Schietsammeln Jevenberg</u>	Gemeinde	19:00 Uhr	Moltkestein Fam. Bock
<u>26.04. Girlande binden Maibaum</u>	Gemeinde	15:00 Uhr	Remise Schülper Kroog
<u>27.04. Führung Kräuterhexe Ruth</u>			
<u>28.04. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülpe
<u>30.04. Maibaum aufstellen</u>	Gemeinde	18:00 Uhr	Dorfplatz Schülpe

## Mai: Ferientag 30.Mai

<u>01.05. 47. Böömplanten</u>	Gemeinde	10:30 Uhr	Dorfplatz Schülpe
<u>02.05. Übungsabend Skat</u>	Schülper SV	19:30 Uhr	Sportheim Schülpe

<u>03.05. Abendmahl für alle Konfirmanden der Kirchengemeinde</u>		17:00 Uhr	Jevenstedt
<u>05.05. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
<u>06.05. Feuerwehrdienst</u>	FFw Schülp	19:30 Uhr	Feuerwehrgerätehaus
<u>11.05. Abend-Gottesdienst</u>		19:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
<u>12.05. Frauenkreismittag</u>	Frauenkreis	14:30 Uhr	Kirche Schülp
<u>12.05. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
<u>14.05. Frauenstammtisch</u>		19:30 Uhr	Schülper Kroog
<u>17.05. Konfirmation Schülp</u>		10:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
<u>17.05. Vorstellung der Schülper Feuerwehr</u>		11:00 Uhr	FFw Gerätehaus
<u>19.05. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
<u>26.05. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
<u>28.05. Seniorennachmittag</u>	Gemeinde	14:30 Uhr	Schülper Kroog
<u>29.05. Fahrradralley</u>	Schülper SV	10:00 Uhr	Sportplatz Schülp

## Juni:

<u>02.06. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
<u>03.06. Feuerwehrdienst</u>	FFw Schülp	19:30 Uhr	Feuerwehrgerätehaus
<u>04.06. Sozial-Kulturausschusssitzung</u>		19:30 Uhr	Schülper Kroog
<u>06.06. Übungsabend Skat</u>	Schülper SV	19:30 Uhr	Sportheim Schülp
<u>09.06. Wald-Gottesdienst</u>		11:00 Uhr	Schülper Wald
<u>11.06. Versammlung</u>	Wärme Genossenschaft	19:30 Uhr	Schülper Kroog
<u>16.06. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
<u>18.06. Frauenstammtisch Sommerfest</u>			Remise
<u>18.06. WGS Versammlung</u>		19:30 Uhr	Schülper Kroog
<u>19.06. Generalversammlung Wassergenossenschaft</u>		19:00 Uhr	Schülper Kroog
<u>20.06. 130. Kanalgeburtstag</u>	Gemeinde	18:00 Uhr	Abfahrt Schülper Kroog
<u>22.06. Kinderfest</u>	Schülper SV	11:00 Uhr	Sportplatz Schülp
<u>23.06. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
<u>25.06. Seniorennachmittag</u>	Gemeinde	14:30 Uhr	Schülper Kroog
<u>28.06. Busfahrt zur Kieler Woche</u>	Gemeinde	18:00 Uhr	
<u>30.06. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp

## Juli: Sommerferien 28.Juli – 06.September

<u>01.07. Feuerwehrdienst</u>	FFw Schülp	19:30 Uhr	Feuerwehrgerätehaus
<u>02.07. Bau und Umweltausschusssitzung</u>		19:30 Uhr	Schülper Kroog
<u>04.07. Übungsabend Skat</u>	Schülper SV	19:30 Uhr	Sportheim Schülp
<u>05.07. White Dinner</u>			
<u>07.07. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp
<u>09.07. Finanzausschusssitzung</u>		19:30 Uhr	Schülper Kroog
<u>11.07. Sommerfest für Mitglieder</u>	Klub Gemütlichkeit	18:00 Uhr	Innenhof Schülper Kroog
<u>14.07. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülp

<u>16.07. Gemeindevertretersitzung</u>		<u>19:30 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>
<u>20.07. HSG Jugendturnier</u>	<u>HSG</u>		<u>Sportplatz Schülper</u>
<u>21.07. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		<u>20:00 Uhr</u>	<u>Kreuzkirche Schülper</u>
<u>26.07. Treckertreck</u>	<u>Acker Giganten</u>	<u>18:00 Uhr</u>	<u>Schülper Feldmark</u>
<u>27.07. Treckertreck</u>	<u>Acker Giganten</u>	<u>10:00 Uhr</u>	<u>Schülper Feldmark</u>

## August:

<u>01.08. Übungsabend Skat</u>	<u>Schülper SV</u>	<u>19:30 Uhr</u>	<u>Sportheim Schülper</u>
<u>05.08. Feuerwehrdienst</u>	<u>FFw Schülper</u>	<u>19:30 Uhr</u>	<u>Feuerwehrgerätehaus</u>
<u>06.08. Blutspenden Schülper</u>	<u>DRK Schülper</u>	<u>16:00 Uhr</u>	<u>Sportheim Schülper</u>
<u>10.08. Sh- Netz-Cup 25. Jahre</u>			<u>beim Weichenhaus</u>
<u>17.08.-24.08. Ferienlager</u>	<u>SV Schülper</u>		
<u>27.08. Seniorennachmittag</u>	<u>Gemeinde</u>	<u>14:30 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>
<u>30.08. Tennismeisterschaften Herren-Doppel</u>	<u>Schülper SV</u>	<u>09:30 Uhr</u>	<u>Sportplatz Schülper</u>

## September:

<u>02.09. Feuerwehrdienst</u>	<u>FFw Schülper</u>	<u>19:30 Uhr</u>	<u>Feuerwehrgerätehaus</u>
<u>05.09. Übungsabend Skat</u>	<u>Schülper SV</u>	<u>19:30 Uhr</u>	<u>Sportheim Schülper</u>
<u>06.09. Golf Meisterschaft</u>	<u>Schülper SV</u>	<u>10:00 Uhr</u>	<u>Sportplatz Schülper</u>
<u>06.09. NOK Lichterfest</u>		<u>19:30 Uhr</u>	<u>Weichenhaus NOK</u>
<u>08.09. Frauenkreisnachmittag</u>	<u>Kirche</u>	<u>14:30 Uhr</u>	<u>Kirche Schülper</u>
<u>08.09. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		<u>20:00 Uhr</u>	<u>Kreuzkirche Schülper</u>
<u>10.09. WGS Versammlung</u>		<u>19:30 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>
<u>14.09. Plattdeutscher- Abend-Gottesdienst</u>		<u>19:00 Uhr</u>	<u>Kreuzkirche Schülper</u>
<u>15.09. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		<u>20:00 Uhr</u>	<u>Kreuzkirche Schülper</u>
<u>17.09. Frauenstammtisch</u>		<u>19:30 Uhr</u>	<u>Kate</u>
<u>22.09. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		<u>20:00 Uhr</u>	<u>Kreuzkirche Schülper</u>
<u>24.09. Seniorennachmittag</u>	<u>Gemeinde</u>	<u>14:30 Uhr</u>	<u>Sportheim</u>
<u>24.09. Sozial-Kulturausschuss</u>		<u>19:30 Uhr</u>	<u>Feuerwehr</u>
<u>29.09. Chorprobe“ Kreuz&amp;Quer“</u>		<u>20:00 Uhr</u>	<u>Kreuzkirche Schülper</u>

## Oktober: Herbstferien 20. Oktober –30.10 und 28. Nov.

<u>01.10. Bau und Umweltausschuss</u>		<u>19:30 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>
<u>07.10. Feuerwehrdienst</u>	<u>FFw Schülper</u>	<u>19:30 Uhr</u>	<u>Feuerwehrgerätehaus</u>
<u>08.10. Finanzausschuss</u>		<u>19:30 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>
<u>10.10. Übungsabend Skat</u>	<u>Schülper SV</u>	<u>19:30 Uhr</u>	<u>Sportheim Schülper</u>
<u>12.10. Abend-Gottesdienst</u>		<u>19:00 Uhr</u>	<u>Kreuzkirche Schülper</u>
<u>13.10. Frauenkreisnachmittag</u>	<u>Kirche</u>	<u>14:30 Uhr</u>	<u>Kirche Schülper</u>
<u>15.10. Blutspenden Schülper</u>	<u>DRK Schülper</u>	<u>16:00 Uhr</u>	<u>Sportheim</u>
<u>15.10. Gemeindevertretersitzung</u>		<u>19:30 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>
<u>16.10. Schwarzsaueressen</u>		<u>18:00 Uhr</u>	<u>Kroog</u>
<u>29.10. Seniorennachmittag</u>	<u>Gemeinde</u>	<u>14:30 Uhr</u>	<u>Schülper Kroog</u>

**November:**

01.11. Laternenumzug für alle	Schülper SV, FFW	17:30 Uhr	Dorfplatz Schülper
03.11. Chorprobe“ Kreuz & Quer“		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülper
04.11. Feuerwehrdienst	FFW Schülper	19:30 Uhr	Feuerwehrgerätehaus
05.11. Frauenstammtisch		19:30 Uhr	Kate
05.11. Sozial-Kulturausschuss		19:30 Uhr	Kroog
06.11. Terminabsprache 2026	Gemeinde	19:30 Uhr	Schülper Kroog
07.11. Labskaus Essen Shanty Chor	AG Umwelt	18:30 Uhr	Schülper Kroog
08.11. Grünkohlessen	Angelverein	19:00 Uhr	Schülper Kroog
10.11. Frauenkreisnachmittag	Kirche	14:30 Uhr	Kirche Schülper
10.11. Chorprobe“ Kreuz&Quer“		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülper
12.11. WGS Versammlung		19:30 Uhr	Schülper Kroog
13.11. Bratkartoffel Büfett		18:00 Uhr	Schülper Kroog
14.11. Übungsabend Skat	Schülper SV	19:30 Uhr	Sportheim Schülper
15.11. Herbstputz	Förderverein	09.30 Uhr	Kreuzkirche Schülper
16.11. Volkstrauertag (Ehrenmal)	Gemeinde	08:15 Uhr	Ehrenmal Schülper
17.11. Chorprobe“ Kreuz&Quer“		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülper
19.11. Bau und Umweltausschuss		19:30 Uhr	Schülper Kroog
24.11. Chorprobe“ Kreuz & Quer“		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülper
26.11. Seniorennachmittag	Gemeinde	14:30 Uhr	Schülper Kroog
26.11. Finanzausschuss		19:30 Uhr	Schülper Kroog
29.11. Weihnachtsbasar	Förderverein	14:00 Uhr	Kreuzkirche Schülper
29.11. Adventskranzbinden	Gemeinde	15:00 Uhr	Remise
30.11. Weihnachtlicher Markt	Gemeinde	10:00 Uhr	Remise
30.11. Kirchengemeindeversammlung		19:00 Uhr	Kirche Jevenstedt

**Dezember:** Winterferien 19.Dezember – 06.Januar

01.12. Chorprobe“ Kreuz & Quer“		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülper
03.12. Gemeindevertretersitzung	Gemeinde	19:30 Uhr	Schülper Kroog
05.12. Übungsabend Skat	Schülper SV	19:30 Uhr	Sportheim Schülper
05.12. Feuerwehrdienstversammlung	FFW Schülper	19:30 Uhr	Schülper Kroog
08.12. Frauenkreisnachmittag	Frauenkreis	14:30 Uhr	Kirche Schülper
08.12. Chorprobe“ Kreuz&Quer“		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülper
10.12. Klubversammlung	Klub Gemütlichkeit	19:30 Uhr	Schülper Kroog
10.12. Frauenstammtisch Weihnachtsfeier		19:30 Uhr	Schülper Kroog
11.12. Adventsfeier	AG Umwelt	18:30 Uhr	Schülper Kroog
14.12. Weihnachtsfeier, <b>Gemeinde</b> , DRK, Sportverein		15:00 Uhr	Schülper Kroog
14.12. Abend-Gottesdienst		19:00 Uhr	Kreuzkirche Schülper
15.12. Chorprobe“ Kreuz&Quer“		20:00 Uhr	Kreuzkirche Schülper
17.12. Seniorennachmittag	Gemeinde	15:00 Uhr	Schülper Kroog
20.12. Jagdveranstaltung	Jagdverein	19:00 Uhr	Schülper Kroog

<b>24.12. Christvesper Schülp</b>		<b>17:00 Uhr</b>	<b>Kreuzkirche Schülp</b>
<b>25.12. Weihnachtsbüfett</b>	<b>Schülper Kroog</b>	<b>11:00 Uhr</b>	<b>Schülper Kroog</b>
<b>26.12. Weihnachtsbüfett Kalt/warm</b>	<b>Schülper Kroog</b>	<b>11:00 Uhr</b>	<b>Schülper Kroog</b>
<b>31.12. Silvesterball</b>			<b>Schülper Kroog</b>

**CDU**  
- Ortsverband Jevenstedt -



Zum

**„CDU-Klönschnack op de Deel“**

mit Punsch und Schmalzbrot

laden wir herzlich ein

am **Donnerstag, den 09. Januar 2025 um 19.00 Uhr**  
in der Diele  
von **Bürgermeister Sönke Schwager, Am Damm 5 in**  
**Jevenstedt/Dammstedt.**

**Mit dabei ist unter anderen der Spitzenkandidat der**  
**Landesliste für die bevorstehende Bundestagswahl**  
**Dr. Johann Wadephul**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Wir wünschen Ihnen schöne Festtage und einen guten Start  
ins neue Jahr 2025.

Ihr CDU-Ortsverband Jevenstedt



**Gottesdienste:**

**Abendgottesdienst m. Verteilung d. Friedenslichtes**  
**in Jevenstedt**

22.12. - 19.00 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer u. Pfadfinder

**Heiliger Abend**

**Familiengottesdienst m. Krippenspiel in Jevenstedt**

24.12. - 14.30 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer

**Christvesper in Schülp**

24.12. - 17.00 h, Kreuzkirche, Pn. Reimer

**Christmette in Jevenstedt**

24.12. - 23.00 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer

**Konzertgottesdienst in Jevenstedt**

26.12. - 10.00 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer u. Chor

**29.12.24 - Gottesdienst in den Nachbargemeinden**

**Andacht zum Altjahresabend m. anschl. Berliner-Essen**  
**in Jevenstedt**

31.12. - 15.00 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer

**Veranstaltungen:**

**Jevenstedter Tafel, Pastorat**

dienstags ab 13.15 h

**Offene Jugendarbeit „Jugendtreff“**

Mo., Mi. u. Do. 14.00 h - 19.00 h

Di. 15.00 h - 19.00 h f. Jugendliche ab 8 J.

1.&3. Freitag im Mo. 17.30 h - 21.00 h, ab 12 J.

**Treff Pfadfinder**

jeden Freitag – 16.00 h, St.-Georg-Kirche  
(außer in den Ferien)

**Amt Jevenstedt**  
**Der Amtsdirektor**



Das Amt Jevenstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde,  
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n  
**Sachbearbeiter/in (m/w/d) für den Bereich Soziales/**  
**Asyl- u. Flüchtlingswesen**  
**im Fachbereich Ordnungsdienste in der Verwaltungs-**  
**stelle in Jevenstedt.**

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie im Internet  
unter

[www.amt-jevenstedt.de/aktuelles](http://www.amt-jevenstedt.de/aktuelles).

Bewerbungsschluss ist der 20.01.2025.

**Gemeinde  
Hamweddel**  
– Die Bürgermeisterin –



### Terminkalender 2025

<u>Januar</u>				
	Veranstalter	Veranstaltung	Uhrzeit	Treffpunkt
11.	Landfrauen	Frühstück - Bootsmann	10.00	Breiholz
11.	Tannenbaum-club	Weihnachtsbaum verbrennen	18.00	Feuerwehrgerätehaus
13.	DRK	DRK Nachmittag - Der Bürgermeister kommt	15.00	Bürgerhaus (möhls)
22.	SoVD	Spielenachmittag	14.00	Margarethen-Mühle
24.	SVH	Quizabend	19.30	Margarethen-Mühle
25.	FFW	Jahreshauptversammlung	19.30	Margarethen-Mühle
29.	DRK	Blutspenden	15.30	Schule am Ochsenweg
31.	ACH	Jahreshauptversammlung	19.00	Margarethen-Mühle

<u>Februar</u>				
	Veranstalter	Veranstaltung	Uhrzeit	Treffpunkt
10.	DRK	DRK – Nachmittag Plattdeutscher Nachmittag	15.00	Bürgerhaus (möhls)
12.	Landfrauen	Jahreshauptversammlung	19.30	Margarethen-Mühle
15.	FFW	Boßeln	09.00	Feuerwehrgerätehaus
23.	SoVD	Grünkohlessen	11.30	Margarethen-Mühle

<u>März</u>				
	Veranstalter	Veranstaltung	Uhrzeit	Treffpunkt
07.	Landfrauen	Theaterbesuch Niederdeutsche Bühne	19.30	Rendsburg
10.	DRK	DRK – Nachmittag Bingo	15.00	Bürgerhaus (möhls)
12.	Landfrauen	Einmal um die Welt, Bitte	19.30	Margarethen-Mühle
13.	Vogelschießer-verein.	Vorbespr. Vogelschießen	19.00	Feuerwehrgerätehaus
21.	SVH	Jahreshauptversammlung	19.30	Sportlerheim
22.	DRK	Jahreshauptversammlung	11.00	Bürgerhaus (möhls)
22.	SoVD	Mitgliederversammlung	14.00	Margarethen-Mühle

<u>April</u>				
	Veranstalter	Veranstaltung	Uhrzeit	Treffpunkt
04.	Gemeinde	Schietsammeln	18.00	Feuerwehrgerätehaus
05.	SoVD	Frauenfrühstück	09.30	Alte Schule Stafstedt
09.	Landfrauen	„Bewusst einkaufen – gesund genießen!“	19.30	Margarethen-Mühle
14.	DRK	DRK – Nachmittag Osternachmittag	15.00	Bürgerhaus (möhls)
26.	Landfrauen	Workshop Fußtraining	10.30	Ole School Luhnstedt
30.	ACH	Maifeuer	18.00	Schlachterteich

<u>Mai</u>				
	Veranstalter	Veranstaltung	Uhrzeit	Treffpunkt
08.	Landfrauen	Aktivtag 1 E-Bike Training	14.00	Knebelshorst Firma Jaeger
12.	DRK	DRK – Nachmittag Rund um den Spargel	15.00	Bürgerhaus (möhls)
14.	DRK	Blutspenden	15.30	Schule am Ochsenweg
17.	Landfrauen	Tagesfahrt nach Hamburg	07.45	Legan / Jev. Amt
17.-25.	Landfrauen	Fahrt der 5 Vereine Kroatien	---	---
20.	SoVD	Tagesfahrt Olsdorfer Friedhof, pflanzen und Blumen	---	---

<u>Juni</u>				
	Veranstalter	Veranstaltung	Uhrzeit	Treffpunkt
01.	ACH	Dorfangeln	09.00	Schlachterteich
11.	Landfrauen	Grillabend	19.30	Margarethen-Mühle
14.	Vogelschießer- verein	Vogelschießen	ganztags	Sportplatz
16.	DRK	Besuch des Druckzentrums SH.Z	---	---

<u>Juli</u>				
	Veranstalter	Veranstaltung	Uhrzeit	Treffpunkt
04.	Landfrauen	Kutschfahrt Offenbütteler Moor	14.00	Offenbüttel
12.	SoVD	Sommerfest	14.00	Fam Hebbeln, Embühren
14.	DRK	Besuch Gut Emkendorf	---	---
30.	Landfrauen	Führung Wacken Open Air	17.00	

<u>August</u>				
	Veranstalter	Veranstaltung	Uhrzeit	Treffpunkt
02.-09.	SVH	Sportwoche		Sportplatz
08.	Landfrauen	Eutiner Festspiele	15.00	Jevenstedt Amt
11.	DRK	Sommerfest	15.00	Ev.Gemeindehaus
13.	SoVD	Kaffeenachmittag Hofmeierei Geestfrisch	14.00	Kropp
23.-24.	Landfrauen	Aktivtag 2 Fahrradtour mit Übernachtung	---	---

<u>September</u>				
	Veranstalter	Veranstaltung	Uhrzeit	Treffpunkt
03.	DRK	Blutspenden	15.30	Schule am Ochsenweg
07.	DRK	Fahrt zum Bingo nach Hannover	---	---
13.-16.	SoVD	4-Tagesfahrt	---	---
13.	Vogelschießer- verein	Abschlussfahrt Vogelschießen	---	---
15.	DRK	DRK Nachmittag Singen mit Mathias Werner	15.00	Bürgerhaus (möhls)
18.-21.	Landfrauen	Rhein in Flammen	---	---
25.	Landfrauen	Kreativtag Herbstkränze	15.00 / 18.00	Alte Schule Stafstedt

<u>Oktober</u>				
	Veranstalter	Veranstaltung	Uhrzeit	Treffpunkt
02.	FFW	Laterne laufen	19.00	Feuerwehrgerätehaus
11.	DRK	Herbstfrühstück	09.30	Bürgerhaus (möhls)
15.	Landfrauen	Ernte Dank	19.30	Margarethen-Mühle
17.	SoVD	Infoabend	18.00	Margarethen-Mühle
24.	Landfrauen	Deutsches Schallplattenmuseum	14.00	Nortorf
31.- 02.11	Landfrauen	Wellness Wochenende Bad Segeberg	---	---

<u>November</u>				
	Veranstalter	Veranstaltung	Uhrzeit	Treffpunkt
07.	Gemeinde	Theaterabend	19.30	Margarethen-Mühle
08.	SoVD	Herrenfrühstück	09.30	Alte Schule Stafstedt

10.	DRK	DRK Nachmittag Tierwelt Schleswig-Holstein	15.00	Bürgerhaus (möhls)
12.	Landfrauen	Kaffeenachmittag	14.00	Margarethen-Mühle
15.	Jäger	Treibjagd	09.00	Margarethen-Mühle
16.	Gem. / FFW	Volkstrauertag	09.45	Feuerwehrgerätehaus
19.	DRK	Blutspenden	15.30	Schule am Ochsenweg
25.	Gemeinde	Terminkalenderbesprechen	19.00	Margarethen-Mühle
28.	Landfrauen	Wanderup Weihnachtsmarkt	15.45	Legan Bus Bhf
29.	Tannenbaum- club	Tannenbaumanleuchten	17.00	Feuerwehrgerätehaus

<u>Dezember</u>				
	Veranstalter	Veranstaltung	Uhrzeit	Treffpunkt
06.	SoVD / Gem	Adventsfeier	14.00	Margarethen-Mühle
10.	DRK	Weihnachtsfeier mit der Ev.Kirche	14.00	Ev.Gemeindehaus
10.	Landfrauen	Weihnachtsfeier	19.30	Margarethen-Mühle
12.-13.	DRK	Adventsfahrt Quedlinburg	---	---

<u>Januar 2026</u>				
	Veranstalter	Veranstaltung	Uhrzeit	Treffpunkt
10.	Tannenbaum- club	Weihnachtsbaum- verbrennen		Feuerwehrgerätehaus
23.	SVH	Quizabend		Margarethen-Mühle

## Edith Rieper

\* 01. Januar 1933 † 13. November 2024

Für die aufrichtige Anteilnahme beim Abschied  
unserer lieben Entschlafenen sagen wir allen  
unseren herzlichen Dank.

Im Namen der Familie

Gerd und Denise  
Ralf und Carina

## Versorgung

	Telefon-Nr.	Anschrift
<b>Abfallbeseitigung</b>		
Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH	04331 345-1 23	Borgstedtfelde 15 24794 Borgstedt
<b>Abwasserbeseitigung/Klärschlamm</b>		
Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg Notdienst: für Jevenstedt, Schülpe b. Rendsburg, Westerrönfeld	04331 8 478-0  0172 4104218	Dorfstraße 60 24784 Westerrönfeld
Amt Jevenstedt für Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Luhnstedt, Stafstedt	04331 8478-0	Meiereistraße 5 24808 Jevenstedt
<b>Ambulanter Pflegedienst</b>		
Pflegediakonie Rendsburg	04331 8415-0	Grüner Steg 1 24784 Westerrönfeld
<b>Ärzte</b>		
Busse, Barbara	04337 505	Meiereistraße 3c 24080 Jevenstedt
Kaak, Iris	04331 849365	Am Glockenturm 10 24784 Westerrönfeld
Krasa, Dr. med. Frauke und Dr. med. Julian	04331 849365	Am Glockenturm 10 24784 Westerrönfeld
Rascher, Anja	04337 443	Meiereistraße 3a 24808 Jevenstedt
Sörensen, Alexandra, Dipl.-Psych.	04331 8689195	Alte Landstraße 20 24813 Schülpe b. Rendsburg
Hausarztpraxis Dr. med. Pamela Deißner	04875 1323	Wennhorn 1 a 24816 Hamweddel
<b>Apotheken</b>		
Apotheke Jevenstedt	04337 92751	Dorfstraße 14 24808 Jevenstedt
Apotheke Westerrönfeld	04331 88216	Am Glockenturm 8 24784 Westerrönfeld
<b>Gasversorgung</b>		
Schleswig-Holstein Netz AG Servicecenter für Jevenstedt, Schülpe b. Rendsburg, Westerrönfeld	04106 6489090	Netzcenter Fockbek Krattredder 24 24787 Fockbek
Propan Rheingas GmbH & Co KG für Embühren, Luhnstedt, Stafstedt	04871 76040	Am Gaswerk 10 24594 Hohenwestedt
Primagas für Hamweddel, Haale		
<b>Ergotherapie</b>		
PhysiYou Sarah Englmaier, Heilpraktikerin für Physiotherapie	04875 9029345	Heidkaten 12 24816 Hamweddel
<b>Heilpraktiker</b>		
Nerong, Ulrike	04331 868986	Westpreußenweg 11/1 24784 Westerrönfeld
Kolbe-Muschiol, Tatjana	04331 91204	Am Ehrenhain 8 24784 Westerrönfeld
<b>Osteopathie</b>		
Jette Dietrich, Osteopathin, Heilpraktikerin, Physiotherapeutin	04337 3209999	Dorfstraße 8a 24808 Jevenstedt
Köhler, Regina Osteopathin/Heilpraktikerin	04331 352450	Tinnhorn 24 24813 Schülpe b. Rendsburg

<b>Physiotherapeuten</b>		
Krankengymnastik-Praxis Maren Rohwer	04331 87776	Itzehoer Chaussee 54 24784 Westerrönfeld
PhysiYou Sarah Englmaier, Heilpraktikerin für Physiotherapie	04875 9029345	Heidkaten 12 24816 Hamweddel
Praxis für Krankengymnastik Anke Knittler	04337 919590	Tinnstückenweg 2 24808 Jevenstedt
Praxis für Physiotherapie im Therapeuticum Oeser	04331 868860	Dorfstraße 62 24784 Westerrönfeld
Physiotherapeut Reemko Dietrich	04337 3209999	Dorfstraße 8a 24808 Jevenstedt
<b>Schiedsmann</b>		
Reinhard Frank		info@kulturreportagen-frank.de
<b>Senioren- und Pflegeheime</b>		
Haus Hog'n Dor	04331 80910	Hog'n Dor 1 24784 Westerrönfeld
Haus Dorothee GmbH	04337 919190	Itzehoer Chaussee 62 24808 Jevenstedt
Seniorenhaus Jevenstedt	04337 91913	Am Altenheim 1 24808 Jevenstedt
<b>Senioren Wohnungen</b>		
Alfred-Roth-Stiftung	04331 8416-0	Hafenstraße 9 24784 Westerrönfeld
<b>Stromversorgung</b>		
Schleswig-Holstein Netz AG Servicecenter für Jevenstedt, Schülpl b. Rendsburg, Westerrönfeld	04106 6489090	Netzcenter Fockbek Krattredder 24 24787 Fockbek
<b>Wasserversorgung</b>		
Gemeinde Westerrönfeld Notdienst: für Westerrönfeld	04331 8478-0 0172 4104218	Dorfstraße 60 24784 Westerrönfeld
Stadtwerke Rendsburg für Brinjahe, Embühren, Hamweddel, Jevenstedt	04331 209-0	Am Eiland 12 24768 Rendsburg
Wasserbeschaffungsverband Mitteleider Notfall/Wasserwerk für Hörsten	04333 240 04333 9971-0	Ohlrade 24 24803 Erfde
Wasserversorgungsgenossenschaft Schülpl eG für Schülpl b. Rendsburg	04331-4639845	Am Sportplatz 10 24813 Schülpl b. Rendsburg
Wassergemeinschaft Haale/Dorfmitte	04874 1796	Poststraße 8 24819 Haale
Wassergemeinschaft Haale/Siedlung	04874 903228	Schulstraße 9 24819 Haale
Wassergemeinschaft Haale/Wettersberg	04875 1230	Nienrade 1 24819 Haale
Wassergemeinschaft Haale/Marsch	04874 900224	Ziegelhofer Straße 2a 24819 Haale
Wasserleitungsgenossenschaft Luhnstedt e.G.	04875 619	Schoolstraat 54 a 24816 Luhnstedt
Wasserleitungsgenossenschaft für Stafstedt	04875 902551	Kreuzfeld 24816 Stafstedt
<b>Weißer Ring e. V. Hilfe für Kriminalitätsoffer</b>		
Karl-Heinz Rath	04331 868949	weisser-ring.rath@web.de
<b>Zahnärzte</b>		
Oetken, Ocke	04331 868301	Marienweg 2 24784 Westerrönfeld
Panten, Carlo	04337 507	Itzehoer Chaussee 56 24808 Jevenstedt
Pfisterer, Dr. dent. Sabine	04331 83443	Dorfstraße 19 24784 Westerrönfeld
Storm, Kaja	04331 88161	Dorfstraße 14 24784 Westerrönfeld
Zahnmedizinisches Versorgungszentrum (ZMV) Schleswig-Holstein - Praxis Westerrönfeld	04331 868464	Itzehoer Chaussee 54 24784 Westerrönfeld

**EP: Elektro-Pöppel Hausgeräte GmbH**

Inh. Jonas Jäger

Elektro, Photovoltaik, Sicherheitstechnik,  
Hausgeräte, Kundendienst, TV24808 Jevenstedt, Itzehoer Chaussee 21  
Telefon: 04337 919952, Fax 04337 919438  
E-Mail: elektro-poeppel@t-online.de**Dagmar Holm**

Rechtsanwältin und Notarin

- auch Fachanwältin für Familienrecht -

**Ihre  
Rechtsanwältin  
vor Ort!**24808 Jevenstedt | Grüner Weg 1  
Tel. (0 43 37) 13 60 | Fax 10 83  
E-Mail: info@rain-notarin-holm.de**Tätigkeitsschwerpunkte:**  
Vertragsrecht - Familienrecht  
Verkehrsrecht - Mietrecht**Heizung • Sanitär • Solar  
B. NEBEN****Bahne Neben**Meiereistraße 4 Tel. 04337 - 92 900  
24808 Jevenstedt Fax 04337 - 92 902

- Installation
- Modernisierung
- Kundendienst
- Wartung
- Brennwertechnik
- Photovoltaik



Anja Mertin

Immobilienmaklerin (IHK)  
Dipl.-BetriebswirtinKurze Straße 10  
24784 WesterrönfeldTelefon 04331/4473056  
Mobil 01520/9874026info@mertin-immobilien.de  
www.mertin-immobilien.de**Spielenachmittag  
für Senioren  
mit Bingo**Jeden 1. Montag im Monat  
Kaffee + Kuchen je 1,00 EuroBeginn 14:30 Uhr  
im Festsaal  
der **FRIESENSTUBE****HAUS HOG'N DOR****HOMFELDT OHG**

GF: MAGRET U. MARTINA HOMFELDT

Hog'n Dor 1 · 24784 Westerrönfeld  
Telefon 04331/8091-0, Fax -184  
www.haushogndor.de  
wef@haushogndor.de**FAMILIENUNTERNEHMEN  
SEIT ÜBER 30 JAHREN****Seit über 50 Jahren vor Ort!**  
Einbauküchen

preiswert und gut



- Elektroanlagen • Installation
- Sat-Anlagen • Beleuchtungstechnik
- Elektrogeräte • Küchenplanung u.v.m

**Delfs**  
Elektro und KüchenstudioMeiereistraße 3 Telefon 04337-833  
24808 Jevenstedt www.elektro-delfs.de  
Telefon 04337-244 Info@elektro-delfs.de**Rollläden  
Einbruchschutz****SONNENSCHUTZ-SYSTEME  
Foltas**

- Markisen • Rollläden • Garagentore • Insektenschutz • Ihr Fachbetrieb seit 1965

Diplom-Physikerin Eva Foltas

- Markisen
- Insektenschutz
- Rollläden
- Garagentore



- Individuelle Lösungen
- Hochwertige Ausführung
- Ausstellung
- Montage / Kundendienst
- Kostenlose Beratung vor Ort

Eva Foltas · 24816 Stafstedt  
Telefon 04875 - 424 · Fax 247eMail: h.foltas@t-online.de  
www.rolladenbau-foltas.de**Anhänger-und Gartengeräte  
Verleih****Tel.: 0173/4 816 666**Rüdiger Regenberg,  
Nienlanden 23, 24808 Jevenstedt